B 1612

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

681

Nr. 22 München, den 29. September 1995

Datum	Inhalt	Seite
31. 8. 1995	Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Realschulen (ZALR) 2038–3–4–5–1–K	682
4. 9. 1995	Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Kitzingen als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Geiselwind 753–1–9–41–U	691
14. 9. 1995	Verordnung über den „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)“ 791–5–15–U	692
18. 9. 1995	Verordnung zur Änderung der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst 2038–3–2–1–I	698
19. 9. 1995	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Vorlesungs-, Prüfungs- und Ferienzeit an den Fachhochschulen in Bayern 2210–4–1–6–2–K	702
21. 9. 1995	Verordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für das Grundstudium des Studiengangs Betriebswirtschaft an den Fachhochschulen Deggendorf, Hof, Ingolstadt und der Abteilung Neu-Ulm der Fachhochschule Kempten – Neu-Ulm 2210–4–2–3–K	703
21. 9. 1995	Studien- und Prüfungsordnung für die Studiensemester 1 bis 4 des Studiengangs Elektrotechnik an der Fachhochschule Amberg-Weiden 2210–4–2–5–K	706
22. 9. 1995	Verordnung über den Bau und Betrieb von Campingplätzen (Campingplatzverordnung – CPlV) 2132–1–7–I	710
22. 9. 1995	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes 215–3–1–1–I	713
12. 9. 1995	Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung der Zweiten und Dritten Änderung des Regionalplans der Region Main-Rhön (3) 230–1–16–U	714

2038–3–4–5–1–K

Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Realschulen (ZALR)

Vom 31. August 1995

Auf Grund von Art. 28 Abs. 1 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes (BayLBG) in Verbindung mit Art. 19 Abs. 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

§ 1 Allgemeines
§ 2 Ziele des Vorbereitungsdienstes
§ 3 Voraussetzungen für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst
§ 4 Anmeldung zum Vorbereitungsdienst
§ 5 Zulassung zum Vorbereitungsdienst
§ 6 Vereidigung
§ 7 Gliederung des Vorbereitungsdienstes
§ 8 Aufbau des Studienseminars für das Lehramt an Realschulen
§ 9 Leiter des Studienseminars
§ 10 Seminarlehrer
§ 11 Zentrale Fachleiter
§ 12 Betreuungslehrer
§ 13 Sprecher der Studienreferendare
§ 14 Seminarkonferenz
§ 15 Inhalte der allgemeinen Ausbildung
§ 16 Inhalte der fachspezifischen Ausbildung
§ 17 Ausbildungsformen
§ 18 Ausbildung an Einsatzschulen
§ 19 Unterrichtsaushilfe
§ 20 Erholungsurlaub
§ 21 Anrechnungen auf den Vorbereitungsdienst
§ 22 Verlängerung des Vorbereitungsdienstes, Wiederholung einzelner Ausbildungsabschnitte
§ 23 Seminarbericht
§ 24 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1
Allgemeines

(1) Bewerber, die die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen in Bayern ablegen wollen, haben nach dem Bestehen der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen einen Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Realschulen an einem Studienseminar (§ 8) abzuleisten.

(2) [1]Der Vorbereitungsdienst dauert in der Regel 24 Monate. [2]Er beginnt mit dem Wirksamwerden der Ernennung des Bewerbers zum Beamten auf Widerruf und endet, außer im Fall der Entlassung, mit der Ablegung der Zweiten Staatsprüfung (§ 27 Abs. 2 der Lehramtsprüfungsordnung II – LPO II). [3]Der Beamte führt während des Vorbereitungsdienstes die Dienstbezeichnung „Studienreferendar“ oder „Studienreferendarin“. [4]Sätze 2 und 3 gelten entsprechend für den im Rahmen der Nachqualifikation gemäß § 40 LPO II abzuleistenden Vorbereitungsdienst.

(3) [1]Die Studienreferendare sind zur Teilnahme an den Veranstaltungen des Studienseminars verpflichtet. [2]Studienreferendare, die die Zweite Staatsprüfung auch in einem die Erweiterung des Studiums nach Art. 16 BayLBG begründenden Fachgebiet ablegen wollen (Art. 6 Abs. 2 BayLBG), haben das Recht, an den auf das betreffende Fachgebiet bezogenen Veranstaltungen des Studienseminars, dem sie zugewiesen sind, teilzunehmen, sofern sie die Erste Staatsprüfung im betreffenden Fach bestanden haben.

§ 2
Ziele des Vorbereitungsdienstes

(1) [1]Aufgabe des Vorbereitungsdienstes ist die theoretisch fundierte schulpraktische Ausbildung für die Tätigkeit im Lehramt an Realschulen (Art. 5 Abs. 2 Satz 1 BayLBG). [2]Die Studienreferendare sollen schulpraktisch, pädagogisch und didaktisch ausgebildet und gefördert sowie auf ihre Tätigkeit und Verantwortung als Lehrer und Erzieher an Realschulen vorbereitet werden.

(2) Die Ausbildung umfaßt

1. allgemeine Inhalte (§ 15), in denen auf der Grundlage des erziehungswissenschaftlichen Studiums die Kenntnisse im Bereich der Erziehungswissenschaften erweitert werden und in die schulische Arbeit eingeführt wird,
2. fachspezifische Inhalte (§ 16), die auf die Fächer bezogen sind, in denen die Studienreferendare die Erste Staatsprüfung abgelegt haben.

§ 3
Voraussetzungen für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst

(1) [1]Bewerber, die die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen nach der Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I) bestanden haben oder deren Staatsprüfung in einer nach § 43 LPO I zugelassenen Fächerverbindung gemäß Art. 6 Abs. 4 BayLBG als Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen anerkannt worden ist, können zum Vorbereitungsdienst zugelassen werden, wenn sie die allgemeinen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf erfüllen. [2]Satz 1 gilt entsprechend für den zum Zweck der Nachqualifikation gemäß § 40 LPO II abzuleistenden Vorbereitungsdienst.

(2) [1]Bewerber müssen die für den Beruf des Lehrers notwendige gesundheitliche Eignung besitzen. [2]Insbesondere müssen sie von Krankheiten und Behinderungen, die eine ordnungsgemäße Lehrtätigkeit unmöglich machen, sowie von ansteckungs-

fähiger Tuberkulose der Atmungsorgane frei sein und ein für den Lehrberuf ausreichendes Seh-, Hör- und Sprechvermögen besitzen.

§ 4

Anmeldung zum Vorbereitungsdienst

(1) Die Anmeldung zum Vorbereitungsdienst ist an das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst zu richten.

(2) [1]Die Anmeldung muß spätestens fünf Monate vor Beginn des Vorbereitungsdienstes erfolgen. [2]Der Termin des Beginns wird im Staatsanzeiger veröffentlicht. [3]Im Fall des Nichtbestehens der Zweiten Staatsprüfung muß die Anmeldung zur weiteren Teilnahme am Vorbereitungsdienst spätestens eine Woche nach Aushändigung (Zustellung) der Mitteilung über das Nichtbestehen der Zweiten Staatsprüfung beim Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst erfolgen.

§ 5

Zulassung zum Vorbereitungsdienst

(1) Über die Zulassung der Bewerber entscheidet das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst.

(2) Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst ist zu versagen,

1. wenn der Bewerber die Voraussetzungen nach § 3 nicht erfüllt,
2. wenn der Bewerber wegen einer vorsätzlich begangenen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt und die Strafe noch nicht getilgt worden ist,
3. wenn für den Bewerber auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung zur Besorgung seiner Angelegenheiten ein Betreuer bestellt ist,
4. solange sich der Bewerber in Haft, Unterbringung oder Verwahrung befindet.

(3) Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst kann versagt werden,

1. solange ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren oder ein gerichtliches Strafverfahren wegen des Verdachts einer vorsätzlich begangenen Tat anhängig ist, das zu einer Entscheidung nach Absatz 2 Nr. 2 führen kann,
2. wenn Tatsachen vorliegen, die den Bewerber für die Tätigkeit als Lehrer als ungeeignet erscheinen lassen,
3. wenn die Anmeldung nicht vollständig oder nicht termingerecht eingereicht worden ist.

(4) Über die Zulassung erhalten die Bewerber eine schriftliche Mitteilung, die bei ablehnender Entscheidung begründet wird.

§ 6

Vereidigung

[1]Die Studienreferendare sind am Tag ihres Dienstantritts nach Aushändigung der Ernennungsurkunde vom Leiter der Seminarschule zu vereidigen (Art. 187 der Verfassung, Art. 66 BayBG). [2]Die Urschrift der Vereidigungsniederschrift verbleibt beim Studienseminar; eine Abschrift ist dem Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst vorzulegen, eine weitere Abschrift wird dem Studienreferendar ausgehändigt. [3]Vor der Vereidigung sind die Studienreferendare darüber aufzuklären, welche Verpflichtungen ihnen der Eid im Hinblick auf ihre Stellung als Beamte und Lehrer auferlegt.

§ 7

Gliederung des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst gliedert sich in drei Ausbildungsabschnitte.

(2) [1]Im ersten Ausbildungsabschnitt werden die Studienreferendare an der Schule ausgebildet, an der das Studienseminar eingerichtet ist (Seminarschule); dabei kann die Ausbildung teilweise auch an einer anderen Realschule stattfinden. [2]Der erste Ausbildungsabschnitt dient der Erweiterung der Kenntnisse im Bereich der Erziehungswissenschaften, der staatsbürgerlichen Bildung sowie der Didaktik und Methodik der Prüfungsfächer auf der Grundlage des Studiums. [3]Er umfaßt ferner die Einführung in die Schulpraxis und die Einführung in die besonderen Aufgaben des Realschullehrers.

(3) [1]Im zweiten Ausbildungsabschnitt werden die Studienreferendare einer anderen Schule (Einsatzschule) zugewiesen, soweit nicht ausbildungsbedingt ein Verbleib an der Seminarschule als Einsatzschule erforderlich ist. [2]Einsatzschulen sind in der Regel staatliche Realschulen. [3]Einsatzschule kann auch eine kommunale oder eine staatlich anerkannte private Realschule sein. [4]Ein Wechsel der Einsatzschule ist möglich; er kann in besonderen Fällen geboten sein.

(4) Im dritten Ausbildungsabschnitt schließen die Studienreferendare ihre Ausbildung an der Seminarschule ab, in einem Erweiterungsfach gegebenenfalls auch an einer anderen Realschule.

§ 8

Aufbau des Studienseminars
für das Lehramt an Realschulen

(1) [1]Die Studienseminare werden vom Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst an hierfür geeigneten Realschulen eingerichtet. [2]Sie gliedern sich nach Fächerverbindungen in einzelne Fachseminare. [3]Die allgemeine Ausbildung erfolgt gemeinsam für alle Fachseminare eines Ausbildungsjahrgangs des Studienseminars.

(2) [1]Der Leiter der Seminarschule ist Dienstvorgesetzter der Seminarlehrer und Studienreferendare und Leiter des Studienseminars (Seminarleiter). [2]Im Fall seiner Verhinderung vertritt ihn sein ständiger Vertreter auch in seiner Funktion als Seminarleiter. [3]In besonderen Fällen kann das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst einen anderen Seminarleiter bestellen.

(3) Das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst bestellt geeignete Lehrer als Seminarlehrer.

(4) [1]Die Bestellungen nach Absatz 3 gelten für die Dauer eines Ausbildungsjahrgangs. [2]Vertretungen regelt im Einzelfall das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst.

(5) An den Einsatzschulen werden die Studienreferendare in jedem Fach, in dem sie eingesetzt sind, durch einen Betreuungslehrer (§ 12) betreut.

(6) Der Seminarleiter kann zusätzlich jeden an der Seminarschule tätigen Lehrer zur gelegentlichen Mitwirkung im Studienseminar heranziehen.

(7) Die für die allgemeine und fachspezifische Ausbildung zuständigen Seminarlehrer sind Vorgesetzte des Studienreferendars; solange der Studienreferendar einer anderen Schule zugeteilt ist, ist der Leiter dieser Schule Vorgesetzter.

§ 9

Leiter des Studienseminars
(Seminarleiter)

(1) [1]Die mit der Leitung des Studienseminars betraute Person (Leiter des Studienseminars – Seminarleiter) wird vom Staatsministerium bestellt; er ist für die Gesamttätigkeit des an seiner Schule eingerichteten Studienseminars verantwortlich, auch während der Tätigkeit der Studienreferendare an den Einsatzschulen. [2]Er regelt die Zusammenarbeit zwischen dem Studienseminar und der Einsatzschule in Abwägung der Belange sowohl der Ausbildung wie des Unterrichts und der Erziehung. [3]In den Fällen des § 8 Abs. 2 Satz 3 bleibt die Gesamtverantwortung des Schulleiters für einen geordneten Schulbetrieb und Unterricht unberührt (Art. 57 Abs. 2 BayEUG); der Seminarleiter ist dem Leiter der Seminarschule für den Dienstbetrieb des Studienseminars verantwortlich.

(2) Er koordiniert die Ausbildung in den Fachseminaren mit der allgemeinen Ausbildung, überwacht die Aufstellung der Arbeitspläne, informiert sich über den Fortgang der Arbeit im Studienseminar und arbeitet mit anderen Studienseminaren zusammen.

(3) Er ist durch die Übernahme des Fachbereichs „Schulrecht und Schulkunde“ (§ 15 Abs. 2 Nr. 3) selbst in der Ausbildung der Studienreferendare tätig.

(4) Er regelt – im Fall des § 8 Abs. 2 Satz 3 mit Zustimmung des Schulleiters – die Teilnahme der Studienreferendare an Sitzungen der Lehrerkonferenz und sonstigen Veranstaltungen der Schule.

(5) Er hält Verbindung mit den Einsatzschulen.

(6) [1]Er beruft die Seminarlehrer des Studienseminars zu Dienstbesprechungen ein. [2]Eine Dienstbesprechung ist auch auf Antrag von mehr als der Hälfte der Seminarlehrer einzuberufen.

(7) Ist der Seminarleiter nicht zugleich der Leiter der Seminarschule, so bestellt er mit Zustimmung des Schulleiters in widerruflicher Weise einen der Seminarlehrer zu seinem Vertreter, der im Fall der Verhinderung des Seminarleiters dessen Aufgaben nach den Absätzen 2 bis 6 wahrnimmt.

§ 10

Seminarlehrer

(1) Entsprechend den in den §§ 15 und 16 genannten Ausbildungsinhalten werden Seminarlehrer für die pädagogische Ausbildung in den Fächern und Qualifikationen, die nach § 43 LPO I im Rahmen einer Fächerverbindung bzw. Erweiterung des Lehramts an Realschulen vorgesehen sind, und in folgenden Gebieten der allgemeinen Ausbildung bestellt:

1. Pädagogik (§ 15 Abs. 2 Nr. 1),
2. Pädagogische Psychologie (§ 15 Abs. 2 Nr. 2),
3. Grundfragen der staatsbürgerlichen Bildung (§ 15 Abs. 2 Nr. 4).

(2) [1]Der Seminarlehrer organisiert im Einvernehmen mit dem Seminarleiter die Veranstaltungen gemäß § 17 Abs. 1 Nrn. 1 bis 8. [2]Insbesondere bereitet er die Fachsitzungen vor und leitet sie.

(3) [1]Er berät die Studienreferendare, insbesondere bei der Vorbereitung ihrer Lehrversuche (§ 17 Abs. 1 Nr. 3), leitet sie zur Verarbeitung der gewonnenen Erfahrungen an, betreut sie im Hinblick auf ihren Unterricht, bespricht mit ihnen die Möglichkeiten der Themenstellung für die schriftliche Hausarbeit und hält im zweiten Ausbildungsabschnitt mit den Studienreferendaren und ihren Betreuungslehrern an der Einsatzschule Verbindung. [2]Auf Grund seiner Beobachtungen bei der Tätigkeit der Studienreferendare macht er dem Seminarleiter Vorschläge zur Beurteilung der Studienreferendare.

(4) Er vergibt die Themen für die schriftliche Hausarbeit.

(5) Der Seminarlehrer beteiligt sich auf Weisung des Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst an der Einführung von Lehrern in die Aufgaben des Seminarlehrers und des Betreuungslehrers.

(6) Er steht in Verbindung mit dem zentralen Fachleiter seines Fachs (§ 11).

(7) Er erstellt für jeden Ausbildungsjahrgang einen Fachbericht (§ 23 Abs. 1).

§ 11

Zentrale Fachleiter

(1) [1]Für jedes Fach, in dem Studienreferendare ausgebildet werden, und für jeden Fachbereich der allgemeinen Ausbildung wird vom Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst eine Person mit der zentralen Fachleitung betraut (Zentraler Fachleiter). [2]Ein Zentraler Fachleiter kann für mehrere Fächer oder Fachbereiche bestellt werden. [3]Der Zentrale Fachleiter ist zugleich Seminarlehrer und Lehrer der Schule.

(2) Er macht dem Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst und den Studienseminaren Vorschläge zur Koordinierung der Seminarausbildung und der Bewertung von Prüfungsleistungen im Rahmen der Zweiten Staatsprüfung.

(3) Er berät und unterstützt das Staatsministerium in Fragen seines Fachs oder Fachbereichs.

(4) Er hat Zutritt zu den Prüfungen und zu den Beratungen der Prüfer, wertet die Fachberichte der Seminarlehrer (§ 23 Abs. 1) aus und teilt dem Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst die Ergebnisse und seine Beobachtungen mit.

(5) Er ist verantwortlich für die Planung und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen für Seminarlehrer und Betreuungslehrer.

(6) Er erstellt regelmäßig Informationen über Literatur, Veranstaltungen, Einrichtungen und Ergebnisse, die für die Seminarausbildung von Bedeutung sind; dabei arbeitet er mit dem Staatsinstitut für Schulpädagogik und Bildungsforschung zusammen.

(7) Er ist als Gutachter im Rahmen von Stichentscheiden bei der Zweiten Staatsprüfung tätig.

(8) Er ist zuständig für die Abnahme von Fachgesprächen (Kolloquien) außerbayerischer Lehramtsbewerbern.

§ 12

Betreuungslehrer

(1) [1]Zur Betreuung der Studienreferendare im zweiten Ausbildungsabschnitt bestimmt der Leiter der Einsatzschule einen oder mehrere Lehrer mit der den Prüfungsfächern des Studienreferendars entsprechenden Lehrbefähigung für das Lehramt an Realschulen zu Betreuungslehrern; nach Möglichkeit ist diese Aufgabe einem Fachbetreuer zu übertragen. [2]Fehlen geeignete Betreuungslehrer, so übernimmt der Leiter der Schule die Betreuung, die sich auf die allgemeinen pädagogischen und erzieherischen Bereiche erstreckt; die Betreuung des Fachunterrichts ist in Verbindung mit der Seminarschule, gegebenenfalls mit dem Ministerialbeauftragten zu klären, der auch eine geeignete Lehrkraft einer benachbarten Schule als Betreuungslehrer bestellen kann.

(2) [1]Der Betreuungslehrer unterstützt den Studienreferendar bei allen dienstlichen Aufgaben. [2]Er gibt ihm die Möglichkeit zu Hospitationen in seinem Unterricht, trägt die Verantwortung für zusammenhängenden Unterricht, den der Studienreferendar vom Betreuungslehrer übernimmt, zieht ihn zu Klassenleitergeschäften sowie zur Vorbereitung von schulischen Veranstaltungen (z. B. Elternversammlungen) heran und macht ihn mit den Einrichtungen der Schule (Sammlungen, Büchereien, Sprachlabor, EDV-Räume u. ä.) vertraut.

(3) [1]Der Betreuungslehrer besucht den Unterricht des Studienreferendars und bespricht mit ihm die besuchten Stunden. [2]Der Betreuungslehrer hat darauf zu achten, daß der Studienreferendar den Vorgaben der Lehrpläne entsprechend unterrichtet und auch weiterhin den am Studienseminar erarbeiteten methodischen Grundsätzen folgen kann. [3]Wenn sich wesentliche methodische Differenzen ergeben, soll sich der Betreuungslehrer mit den Seminarlehrern des Studienseminars in Verbindung setzen, damit die Kontinuität der Gesamtausbildung gewahrt bleibt. [4]Die Belange des Unterrichts und der Erziehung in den vom Studienreferendar zu unterrichtenden Klassen müssen gewahrt bleiben. [5]Der Betreuungslehrer führt über seine Tätigkeit schriftliche Aufzeichnungen.

(4) Der Betreuungslehrer vermittelt dem Studienreferendar nach Möglichkeit auch Hospitationen in seinen Unterrichtsfächern bei anderen Lehrern der Einsatzschule.

§ 13

Sprecher der Studienreferendare

(1) [1]Die Studienreferendare eines Ausbildungsjahrgangs des Studienseminars wählen aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer des Vorbereitungsdienstes eine Person zum Seminarsprecher und eine Person als Stellvertreter. [2]Wenn an einem Studienseminar in einem Ausbildungsjahrgang mehrere Fachseminare bestehen, wählen außerdem die Studienreferendare jedes Fachseminars aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer des Vorbereitungsdienstes eine Person zum Fachseminarsprecher.

(2) [1]Die Wahlen werden jeweils innerhalb der ersten sechs Wochen nach Beginn des Vorbereitungsdienstes abgehalten. [2]Sie sind schriftlich und geheim. [3]Die Wahlen sind nur zulässig, wenn mindestens drei Viertel der Wahlberechtigten anwesend sind. [4]Eine Abwahl ist nur einmal während der Dauer des Vorbereitungsdienstes und mit mindestens zwei Drittel Mehrheit des Wahlberechtigten zulässig. [5]Rücktritt oder Abwahl bedingen eine Neuwahl innerhalb von vier Wochen. [6]Die Gültigkeit von Wahl und Abwahl wird durch den Leiter des Studienseminars festgestellt.

(3) [1]Wahlberechtigt und wählbar sind jeweils alle Studienreferendare eines Ausbildungsjahrgangs des betreffenden Studienseminars bzw. des betreffenden Fachseminars. [2]Studienreferendare, die in einem Fach an einer anderen Seminarschule innerhalb eines dort bestehenden Fachseminars ausgebildet werden, sind auch dort für die Wahl des Fachseminarsprechers wahlberechtigt und wählbar. [3]Der Seminarsprecher kann gleichzeitig Fachseminarsprecher sein.

(4) Die Sprecher der Studienreferendare (Seminarsprecher und Fachseminarsprecher) haben die Aufgabe, im Gespräch mit den Seminarlehrern und dem Seminarleiter sowie in der Seminarkonferenz Wünsche und Anregungen der Studienreferendare vorzutragen und sich für die Klärung offener Fragen einzusetzen.

§ 14

Seminarkonferenz

(1) Der Leiter der Seminarschule, gegebenenfalls auch der Seminarleiter, die Seminarlehrer, der Seminarsprecher und die Fachseminarsprecher bilden die Seminarkonferenz.

(2) [1]Die Seminarkonferenz wird vom Leiter der Seminarschule zur Beratung wichtiger Fragen einberufen, die das Studienseminar betreffen. [2]Sie muß einberufen werden, wenn dies zwei Drittel der Seminarlehrer oder zwei Drittel der Sprecher (Seminar- und Fachseminarsprecher) eines Ausbildungsjahrgangs des Studienseminars beantragen oder wenn der Seminarleiter und der Fachseminarsprecher eines Fachseminars dies gemeinsam beantragen.

(3) [1]Den Vorsitz in der Seminarkonferenz führt der Leiter der Seminarschule oder bei dessen Verhinderung sein Vertreter (§ 8 Abs. 2). [2]Sind beide verhindert, so führt ein vom Leiter der Seminarschule bestimmter Seminarlehrer den Vorsitz.

(4) [1]Über die Aussprachen der Seminarkonferenz werden Niederschriften geführt, die der Vorsitzende gegenzeichnet. [2]Auf Wunsch von zwei Dritteln der Seminarlehrer oder von zwei Dritteln der Sprecher ist die Niederschrift auf dem Dienstweg dem Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst vorzulegen; wenn an der Schule nur ein oder zwei Fachseminare bestehen, so genügen statt zwei Drittel der Sprecher zwei Drittel der Studienreferendare.

§ 15

Inhalte der allgemeinen Ausbildung

(1) [1]Die im erziehungswissenschaftlichen Studium erworbenen Kenntnisse bilden die Grundlage für die allgemeine Ausbildung im Studienseminar. [2]Die allgemeine Ausbildung dient dem Zweck, die Studienreferendare auf ihre Tätigkeit als Lehrer und Erzieher an der Realschule vorzubereiten und sie zu befähigen,

1. ihren Verpflichtungen nachzukommen, die sich aus ihrem Eid auf das Grundgesetz und auf die Verfassung ergeben,
2. ihrer Verantwortung bei schulischen Entscheidungen gerecht zu werden und
3. das notwendige Wissen und die Aufgeschlossenheit für die Berücksichtigung besonderer Inhalte und Erziehungsprinzipien zu erwerben.

(2) Im Rahmen der allgemeinen Ausbildung sind in den einzelnen Gebieten insbesondere folgende Themen zu behandeln:

1. Pädagogik
   a) Selbstverständnis der Pädagogik (historischer, geisteswissenschaftlicher und empirischer Ansatz),
   b) Einfluß pädagogischer Grenzgebiete (Anthropologie, Soziologie),
   c) Bildungsziele und didaktische Modelle unter Berücksichtigung der Lehrplanentwicklung und des aktuellen Lehrplans,
   d) Planung und Durchführung von Unterricht (Grundsätze, Methoden, Formen des Unterrichts, Struktur- und Verlaufsplanung, Leistungserhebung),
   e) Erziehungsaufgabe und Erziehungsfeld (Faktoren des Umfelds, Erziehungsziele, Erziehungspraktiken, Erziehungsstile),
   f) Medienpädagogik,
   g) Schüler- und Elternberatung,
   h) Betreuung ausländischer Schüler,
2. Pädagogische Psychologie
   a) Entwicklungspsychologie des Kindheits- und Jugendalters,
   b) Psychologie des Lehrens und Lernens,
   c) Sozialpsychologie kleiner Verbände (Gruppe, Klasse),
   d) psychologische Grundlagen der Schülerbeobachtung und -beurteilung, der Leistungsbeurteilung sowie der Schülerberatung,
   e) Psychologie des Lehrers (Bedingungsstrukturen seines Berufs, Lehrerrolle, Lehrerverhalten),
   f) tiefenpsychologische Aspekte der genannten Themen aus der Pädagogischen Psychologie,
3. Schulrecht und Schulkunde
   a) Schulrecht
      – die rechtliche Ordnung der Schule und des Schulwesens (Grundgesetz, Verfassung; Grundzüge des bayerischen Schulrechts, insbesondere des BayEUG und der RSO, des Jugendschutzrechts, des Ausbildungsförderungsrechts; einschlägige Bekanntmachungen u. ä.),
      – Rechte und Pflichten des Lehrers (Ausbildungs- und Prüfungsordnungen, Beamtengesetz, Laufbahnverordnung, Besoldungsgesetz, Dienstordnung, Disziplinarordnung, Personalvertretungsgesetz, einschlägige Bestimmungen für Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis, Reisekostenrecht, Umzugskostenrecht, Beihilfevorschriften sowie einschlägige Bekanntmachungen u. ä.),
   b) Schulkunde
      – Gliederung des Schulwesens, insbesondere der Realschule,
      – Aufbau der Schulverwaltung,
      – oberste Bildungsziele nach Art. 131 der Verfassung, Bildungs- und Erziehungsauftrag der Bayerischen Realschule,
      – Bildungskonzeptionen, Standortbestimmung der Schule in der sozialen, rechtlichen, wirtschaftlichen und politischen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Freistaates Bayern,
4. Grundfragen der staatsbürgerlichen Bildung
   a) Begründung und Rechtfertigung öffentlicher Herrschaftsgewalt,
   b) die politische Ordnungsform der Bundesrepublik Deutschland und ihre Begründung, besondere Merkmale der politischen Ordnungsform des Freistaates Bayern,
   c) kritische Auseinandersetzung mit anderen politischen Ordnungsideen und politischen Prozessen der Gegenwart,
   d) der politische Prozeß in der parlamentarischen Demokratie am Beispiel der Bundesrepublik Deutschland (Meinungsbildung, Herrschaftsbestellung, Machtausübung, Gesetzgebung, Machtbegrenzung und Machtkontrolle),
   e) ökonomische, ökologische und soziologische Grundprobleme der Industriegesellschaft,
   f) besondere Unterrichtsinhalte im Rahmen der politischen Bildung.

(3) [1]Die Themen sind in enger Anlehnung an die Schulpraxis zu behandeln. [2]Die Reihenfolge der Themen und die Schwerpunktbildung werden mit Rücksicht auf die Vorkenntnisse der Studienreferendare und die Möglichkeiten des Praxisbezugs festgelegt. [3]Der Leiter des Studienseminars achtet auf die Abstimmung zwischen den Gebieten der allgemeinen Ausbildung und entscheidet gegebenenfalls über die Zuordnung übergreifender Themen zu einzelnen Gebieten. [4]Die Themen werden durch Arbeitshilfen in den einzelnen Gebieten der allgemeinen Ausbildung näher erläutert.

§ 16

Inhalte der fachspezifischen Ausbildung

(1) [1]In den Fachseminaren erfolgt auf der Grundlage der fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Studien die Ausbildung in der Methodik und in der Unterrichtspraxis des Fachs. [2]Die fachdidaktischen Kenntnisse werden vertieft.

(2) Im Rahmen der fachspezifischen Ausbildung sind insbesondere folgende Themen zu behandeln:

1. Die Studienreferendare werden in die Unterrichtspraxis, die Planung, Gestaltung und Auswertung des Unterrichts in den einzelnen Fächern und in verschiedenen Jahrgangsstufen eingeführt. Darüber hinaus beschäftigen sie sich mit Möglichkeiten, wie sich Schule als Lebensraum gestalten läßt.
2. Auf der Grundlage des Lehrplans für die bayerische Realschule sind die Unterrichtsverfahren und die Möglichkeiten zur Feststellung des Lernfortschritts eingehend zu behandeln. Schwerpunkte sind hierbei praktische Demonstrationen zu den fach- und jahrgangsspezifischen Unterrichtsformen und Arbeitsweisen sowie zur Anwendung von Medien, insbesondere des Computers als Hilfs- und Arbeitsmittel, ferner die Einübung in die Formen der mündlichen, schriftlichen und praktischen Leistungserhebung sowie in die Stellung und Kontrolle der Hausaufgaben.
3. Der Beitrag des jeweiligen Fachs zum Bildungs- und Erziehungsauftrag der Realschule, insbesondere auch zu den fächerübergreifenden Bildungs- und Erziehungsaufgaben (wie z. B. Familien- und Sexualerziehung, Medienerziehung, politische Bildung, Suchtprävention, Umwelterziehung und Verkehrserziehung) und zur Entwicklung der Schülerpersönlichkeit ist zu erörtern und zu veranschaulichen. Dabei wird neben dem Lehrplan auf die fachdidaktische Literatur und die Ergebnisse der Unterrichtsforschung Bezug genommen und eine Verbindung zur Unterrichtstätigkeit und zu den erzieherischen Aufgaben des Lehrers hergestellt.
4. Die Ausbildung erstreckt sich auch auf die Formen der Zusammenarbeit zwischen den Lehrern des gleichen Fachs und der fächerübergreifenden Zusammenarbeit der Lehrer einer Schule, der Zusammenarbeit mit den Eltern und außerschulischen Einrichtungen sowie auf die Aufgaben der Beratung der Eltern und Schüler.

(3) [1]Für Studienreferendare, die ein Studium in einer Fächerverbindung mit Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt abgeschlossen haben oder an der Ausbildung in Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt oder für die Qualifikation des Beratungslehrers teilnehmen, beziehen sich die Inhalte der fachspezifischen Ausbildung insoweit auf die Praxis der Beratung in der Schule. [2]Bei der Unterweisung in Beratungsverfahren werden auch praktische Demonstrationen angeboten. [3]Die unterschiedlichen Aufgaben des Beratungslehrers und des Schulpsychologen sind zu berücksichtigen.

(4) [1]Die Reihenfolge und die Schwerpunktbildung innerhalb der Themen der fachspezifischen Ausbildung werden mit Rücksicht auf die Möglichkeiten eines engen Praxisbezugs festgelegt. [2]Die Themen der einzelnen Fächer werden durch Arbeitshilfen, bei deren Erstellung die Erfahrung der Studienseminare berücksichtigt wird, näher erläutert.

§ 17

Ausbildungsformen

(1) Die Ausbildung der Studienreferendare vollzieht sich in folgenden Formen:

1. Hospitationen in den eigenen Fächern

   Zu Beginn verschaffen sich die Studienreferendare durch Hospitationen in allen Jahrgangsstufen der Realschule einen Einblick in die Unterrichtswirklichkeit ihrer Prüfungsfächer. Dabei soll nicht nur der Unterricht der Seminarlehrer besucht werden. Hospitationen werden auch im weiteren Verlauf der Ausbildung durchgeführt. Insbesondere soll den Studienreferendaren während des gesamten ersten Ausbildungsabschnitts Gelegenheit gegeben werden, den Unterricht ihrer Seminarlehrer zu besuchen. Auch an den Einsatzschulen sollen sie den Unterricht der Betreuungslehrer und anderer Lehrer besuchen.

2. Hospitationen in anderen Fächern und in anderen Schularten

   Neben den Hospitationen in den eigenen Fächern stehen die Hospitationen, die dem Kennenlernen der Unterrichtssituation anderer Fächer und anderer Schularten dienen. Sie können sich auf weitere Erziehungs-, Beratungs- oder Ausbildungseinrichtungen, auch außerhalb der Schule, erstrecken.

3. Lehrversuche

   An die Hospitationen in den eigenen Fächern schließen sich Lehrversuche an, in denen die Studienreferendare Gelegenheit haben, sich in der Planung und Gestaltung einer Unterrichtseinheit zu üben. Der Seminarlehrer erarbeitet rechtzeitig mit den Studienreferendaren die Zielvorstellungen und bespricht dabei die Beurteilungskriterien der Unterrichtsplanung und -gestaltung. Der Lehrversuch soll möglichst eine Unterrichtsstunde umfassen. Bei den Lehrversuchen sind der Seminarlehrer, gegebenenfalls der Lehrer, der für den Unterricht des Fachs in der betreffenden Klasse oder Unterrichtsgruppe zuständig ist, und im allgemeinen die Studienreferendare des betreffenden Fachseminars anwe-

send. Diese Lehrversuche sind mit den Studienreferendaren vorher und nachher zu besprechen. Das geschieht, soweit allgemeine Kriterien zur Sprache kommen, in den Fachsitzungen, sonst im persönlichen Gespräch. Kritik soll immer auf Anregung und Verbesserung abzielen. Um dem Studienreferendar die Selbsteinschätzung seines unterrichtlichen Erfolgs und seines Lernzuwachses zu ermöglichen, werden nach einer angemessenen Einübungszeit einzelne Lehrversuche vom Seminarlehrer nach den Kriterien der Lehrprobe besprochen. Die Besprechung dient dem Studienreferendar als Orientierungshilfe über den von ihm erreichten Leistungsstand. Der Zeitpunkt dieser Lehrversuche wird jeweils zwischen Seminarlehrer, zuständigem Lehrer und Studienreferendar abgesprochen. Soweit dies nach seinen Prüfungsfächern möglich ist, sollen die Studienreferendare im Verlauf des ersten Ausbildungsabschnitts bereits in allen Jahrgangsstufen der Realschule unterrichten.

4. Zusammenhängender Unterricht

   Etwa vom dritten Monat des Vorbereitungsdienstes an können die Studienreferendare mit Lehraufgaben betraut werden, die mehrere Unterrichtsstunden umfassen, oder zusammenhängenden Unterricht in seinen Prüfungsfächern erteilen. Dieser zusammenhängende Unterricht beginnt mit nicht mehr als sechs Wochenstunden und übersteigt auch am Ende des ersten Ausbildungsabschnitts zehn Wochenstunden nicht. Er findet in enger Zusammenarbeit zwischen dem Seminarlehrer, dem Lehrer, der für den Unterricht des Fachs in der betreffenden Klasse zuständig ist, und dem Studienreferendar statt; der zuständige Lehrer trägt die Verantwortung für die Einhaltung des Lehrplans, für Schülerbeurteilung und -benotung sowie für die Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen, die bei Pflichtverletzungen zu treffen sind.

5. Eigenverantwortlicher Unterricht

   Die Studienreferendare können neben zusammenhängendem Unterricht oder an dessen Stelle auch mit eigenverantwortlichem Unterricht beauftragt werden. Für die Dauer der Beauftragung übernehmen die Studienreferendare die Verantwortung für den Unterricht. Für den eigenverantwortlichen Unterricht an Einsatzschulen gilt § 18 Abs. 3.

6. Fachsitzungen

   Die in § 16 genannten Inhalte der fachspezifischen Ausbildung werden in den Fachsitzungen behandelt. Diese finden in jedem Fach wöchentlich zweistündig statt. In den Fachsitzungen sollen auch verschiedene Arbeitsformen berücksichtigt werden (z. B. Gruppenarbeit, Referate, wechselnder Vorsitz bei Diskussionen). Nach Bedarf können auch andere Lehrer und Fachleute vom Seminarleiter (ggf. in Absprache mit dem Schulleiter) beigezogen werden. Über die Fachsitzungen werden von den Studienreferendaren Ergebnisniederschriften angefertigt. Eine ausführliche Niederschrift soll dann angefertigt werden, wenn die Niederschrift allen Studienreferendaren Material für Ausbildung und Prüfung bietet.

7. Allgemeine Sitzungen

   Die Ausbildung in den in § 15 genannten Gebieten erfolgt in den Allgemeinen Sitzungen. Die Allgemeinen Sitzungen sollen insgesamt nicht mehr als sechs Wochenstunden umfassen. Nummer 6 Sätze 3 bis 6 gelten entsprechend.

8. Praktika und Übungen

   Die Studienreferendare der naturwissenschaftlichen Fächer leisten Praktika ab, in denen sie genügend Sicherheit in der Durchführung von Experimenten gewinnen sollen; sie sind auch in der Instandhaltung und in einfachen Möglichkeiten der Instandsetzung der Versuchsgeräte, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit Laboranten, zu unterweisen. Für die Studienreferendare im Fach Sport finden im Rahmen der methodischen Ausbildung praktische Übungen statt (Sportpraxis). Für die Studienreferendare in Englisch und Französisch können in Zusammenarbeit mit ausländischen Fremdsprachenassistenten Übungen angeboten werden. Geeignete Übungen können auch für die Studienreferendare weiterer Fächer (vor allem Kunsterziehung und Musik) eingerichtet werden. Ferner sollen für die Studienreferendare Übungen zum Medieneinsatz und zum Einsatz des Computers sowie für Erste Hilfe eingerichtet werden.

9. Lehrgänge und Veranstaltungen mehrerer Studienseminare

   Zur ergänzenden Bearbeitung von Fragestellungen und Themen der Ausbildung können Lehrgänge als geschlossene Veranstaltung angeboten werden. Im einzelnen kommen in Betracht: Lehrgänge über Schul- und Unterrichtsspiel, Schulwandern, Medien- und Computereinsatz, Erste Hilfe sowie Verkehrserziehung. Für Studienreferendare mehrerer Studienseminare können mit Zustimmung der Leiter der beteiligten Studienseminare gemeinsame Veranstaltungen durchgeführt werden.

(2) Studienreferendare, die ein Studium in einer Fächerverbindung mit Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt abgeschlossen haben oder an der Ausbildung in Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt oder für die Qualifikation des Beratungslehrers teilnehmen, werden in diesen Fächern in folgenden Ausbildungsformen, die insoweit an die Stelle der in Absatz 1 Nrn. 1 bis 5 genannten treten, ausgebildet und auf die Aufgaben der psychologischen Beratung in der Schule vorbereitet:

1. Hospitationen bei der Beratung von Eltern und Schülern, bei Elternversammlungen der Schule, bei Informationsveranstaltungen der Schule für Schüler, bei Gruppenbesprechungen der Berufsberatung in der Schule und bei Veranstaltungen außerschulischer Beratungsdienste (insbesondere Berufsberatung und Erziehungsberatung),
2. Übernahme von Beratungen und Referaten bei Informationsveranstaltungen der Schule, Mitwirkung bei der Erstellung von Beratungsunterlagen, Mitwirkung bei der Durchführung und Auswertung von Tests sowie bei der Durchführung von schulpsychologischen Untersuchungen und Gruppenuntersuchungen von Schülern,
3. Übertragung selbständiger Beratungsaufgaben in der Schule.

(3) Studienreferendare, die das Studium für das Lehramt an Realschulen durch das Studium erweitert haben, das zu einer sonderpädagogischen Qualifikation führt, können in der Fachrichtung, auf die sich die sonderpädagogische Qualifikation bezieht, in den Formen nach Absatz 1 Nrn. 1 bis 5 auch an geeigneten Schulen anderer Schularten ausgebildet werden.

§ 18

Ausbildung an Einsatzschulen

(1) [1]Die Ausbildung im zweiten Ausbildungsabschnitt findet an Einsatzschulen statt. [2]Die Entscheidung darüber, an welchen Schulen der Einsatz erfolgt, trifft das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst. [3]Bei der Zuweisung werden Ortswünsche der Studienreferendare nach Möglichkeit berücksichtigt; dienstliche Erfordernisse haben jedoch Vorrang.

(2) [1]Die Ausbildung im zweiten Ausbildungsabschnitt dient dazu, daß der Studienreferendar eine andere Schule näher kennenlernt, dort durch Erteilung von Unterricht seine pädagogischen, fachdidakatischen und methodischen Erfahrungen erweitert und Sicherheit im Unterrichten gewinnt. [2]§ 7 Abs. 3 Satz 1 bleibt unberührt.

(3) [1]Die Studienreferendare erteilen in ihren Prüfungsfächern bis zu zehn Wochenstunden eigenverantwortlichen oder zusammenhängenden Unterricht; ein Einsatz in der Beratung ist auf diese Wochenstunden gegebenenfalls entsprechend anzurechnen. [2]Für den Fall einer Unterrichtsaushilfe gilt § 19. [3]Die Tätigkeit der Studienreferendare an der Einsatzschule ist durch größere Selbständigkeit gekennzeichnet; er soll in der Regel überwiegend mit eigenverantwortlichem Unterricht eingesetzt werden. [4]Nach Möglichkeit ist zu vermeiden, daß der Studienreferendar besonders schwierige Klassen oder Unterrichtsgruppen erhält oder überwiegend zu ungünstigen Unterrichtszeiten eingesetzt wird. [5]Der Unterrichtseinsatz soll sich auf alle Jahrgangsstufen der Realschule erstrecken. [6]Die Studienreferendare dürfen nicht zum Klassenleiter bestellt und sollen nicht zu Vertretungsstunden herangezogen werden.

(4) [1]Der Leiter der Einsatzschule, der Betreuungslehrer (§ 12) und nach Möglichkeit auch einzelne Seminarlehrer überzeugen sich durch Unterrichtsbesuche von den Fortschritten der Studienreferendare und beraten sie. [2]Besuche der Seminarlehrer werden dem Leiter der Einsatzschule angekündigt.

(5) [1]Die Studienreferendare sollen neben der Unterrichtserteilung auch Unterricht des Betreuungslehrers und weiterer Lehrer der Einsatzschule besuchen; die Zahl der Hospitationsstunden richtet sich nach dem Umfang des Einsatzes im eigenverantwortlichen bzw. zusammenhängenden Unterricht. [2]Das Nähere regelt der Leiter der Einsatzschule im Einvernehmen mit dem Seminarleiter.

(6) [1]Die Studienreferendare kommen während ihres zweiten Ausbildungsabschnitts in der Regel an zehn Tagen zu Seminarveranstaltungen (Seminartagen) an die Seminarschule. [2]Die Seminartage werden in Absprache mit den Einsatzschulen für den ganzen zweiten Ausbildungsabschnitt auf bestimmte und gleichbleibende Wochentage festgelegt. [3]Jeweils zwei Seminartage können auch zu zweitägigen Seminarveranstaltungen zusammengefaßt werden. [4]Für die häusliche Ausbildungsarbeit sollen die Studienreferendare im zweiten Ausbildungsabschnitt an einem Wochentag von Unterrichtsverpflichtungen freigestellt werden.

(7) Erkrankungen und Beurlaubungen der Studienreferendare sind der Seminarschule anzuzeigen.

§ 19

Unterrichtsaushilfe

[1]Im zweiten Ausbildungsabschnitt soll der Studienreferendar über zehn Wochenstunden hinaus bis zu sechs weiteren Wochenstunden zur Unterrichtsaushilfe herangezogen werden. [2]Das Höchstmaß von 16 Wochenstunden darf mit Rücksicht auf die Ausbildung in keinem Fall überschritten werden. [3]Die Studienreferendare dürfen auch bei Unterrichtsaushilfen nur in ihren Prüfungsfächern eingesetzt werden. [4]Den Studienreferendaren mit den Fächern Deutsch, Physik oder Chemie dürfen auch im Rahmen einer Unterrichtsaushilfe nicht mehr als zwei Klassen oder Unterrichtsgruppen im Fach Deutsch bzw. Physik bzw. Chemie übertragen werden. [5]Ausnahmen bedürfen der vorherigen Genehmigung des Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst.

§ 20

Erholungsurlaub

Die Studienreferendare sind hinsichtlich der Gewährung von Erholungsurlaub Lehrern an öffentlichen Schulen nach den jeweils geltenden Bestimmungen gleichgestellt.

§ 21

Anrechnungen auf den Vorbereitungsdienst

(1) [1]Hauptberufliche Unterrichtstätigkeiten nach Bestehen der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen oder einer nach Art. 6 Abs. 4 BayLBG anerkannten Staatsprüfung können bis zu einem Jahr auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden, wenn sie für die in § 2 festgelegten Ziele des Vorbereitungsdienstes förderlich sind. [2]Die Anrechnung wird auf den zweiten Ausbildungsabschnitt (§ 7 Abs. 3) vorgenommen.

(2) [1]Zeiten einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung für ein anderes Lehramt können im Umfang von höchstens einem Jahr angerechnet werden. [2]Die Anrechnung wird auf den zweiten Ausbildungsabschnitt vorgenommen.

(3) [1]Über Anträge auf Anrechnung entscheidet das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst. [2]Sie sind nach einer mindestens dreimonatigen Teilnahme am Vorbereitungsdienst dem Seminarleiter vorzulegen, der sie mit einer Stellungnahme an das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst weiterleitet.

§ 22

Verlängerung des Vorbereitungsdienstes, Wiederholung einzelner Ausbildungsabschnitte

(1) Übersteigen in einem Ausbildungsabschnitt der Urlaub, der nicht unter § 20 fällt, oder Krankheitszeiten eines Studienreferendars insgesamt den Zeitraum von vier Wochen, so kann bestimmt werden, daß die einzelnen Ausbildungsabschnitte ganz oder teilweise wiederholt werden.

(2) [1]Der Seminarleiter berichtet dem Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst rechtzeitig und äußert sich, ob er eine Wiederholung nach Absatz 1 im Hinblick auf den Ausbildungsstand des Studienreferendars für erforderlich erachtet. [2]Der betreffende Studienreferendar ist dazu zu hören. [3]Die Entscheidung trifft das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst.

§ 23

Seminarbericht

(1) [1]Über den Verlauf des Vorbereitungsdienstes eines Ausbildungsjahrgangs legt der Seminarleiter dem Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst einen in Zusammenarbeit mit den Seminarlehrern erstellten schriftlichen Bericht vor. [2]Dieser besteht aus einem allgemeinen Bericht und aus den Fachberichten der Seminarlehrer. [3]Die Fachberichte der Seminarlehrer sind in zweifacher Ausfertigung vorzulegen; das Zweitexemplar des Fachberichts wird vom Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst an den jeweiligen zentralen Fachleiter gesandt.

(2) [1]Innerhalb von zwei Monaten nach Abschluß des Vorbereitungsdienstes eines Ausbildungsjahrgangs werden vom Leiter des Studienseminars dem Staatsinstitut für Schulpädagogik und Bildungsforschung ein Verzeichnis der Themen der schriftlichen Hausarbeiten sowie jeweils ein Zweitexemplar der an diesem Studienseminar gefertigten schriftlichen Hausarbeiten zugesandt. [2]Das Staatsinstitut für Schulpädagogik und Bildungsforschung veröffentlicht Listen der in den Studienseminaren behandelten Themen. [3]Bei der Auswertung der schriftlichen Hausarbeit werden die Urheberrechte der Verfasser gewahrt. [4]Den Studienreferendaren steht es frei, ein zusätzlich angefertigtes Exemplar seiner schriftlichen Hausarbeit nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses publizistisch auszuwerten oder auswerten zu lassen.

§ 24

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1995 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt unbeschadet des Absatzes 3 die Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Realschulen (ZALR) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1992 (GVBl S. 469, BayRS 2038-3-4-5-1-K), geändert durch Verordnung vom 24. März 1995 (GVBl S. 159), außer Kraft.

(3) Abweichend von Absatz 1 gilt die bis einschließlich 31. August 1995 maßgebende Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Realschulen (ZALR) für folgende Studienreferendare weiter:

a) Studienreferendare, die ihre Ausbildung im Februar und September 1994 begonnen haben,

b) Studienreferendare, die ihre Ausbildung im Februar 1995 begonnen haben, nach Maßgabe der Verordnung zur Änderung der Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Realschulen vom 24. März 1995 (GVBl S. 159).

München, den 31. August 1995

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst

Hans Zehetmair, Staatsminister

753–1–9–41–U

Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Kitzingen als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Geiselwind

Vom 4. September 1995

Auf Grund des Art. 75 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl S. 822, BayRS 753–1–U), geändert durch Art. 11 § 3 des Gesetzes vom 26. Juli 1995 (GVBl S. 353, BayRS 630–9a–F), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen folgende Verordnung:

§ 1

Das Landratsamt Kitzingen wird als zuständige Behörde für den Erlaß, die Änderung und die Aufhebung einer Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Geiselwind (Wasserversorgungsanlage Burggrub „Grundwiesenquelle") in den Gemarkungen Burggrub und Holzberndorf (Markt Geiselwind, Landkreis Kitzingen, Regierungsbezirk Unterfranken) und der Gemarkung Aschbach (Stadt Schlüsselfeld, Landkreis Bamberg, Regierungsbezirk Oberfranken) bestimmt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 4. September 1995 in Kraft.

München, den 4. September 1995

Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen

Dr. Thomas Goppel, Staatsminister

791–5–15–U

Verordnung über den „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)“

Vom 14. September 1995

Auf Grund von Art. 11, 45 Abs. 1 Nr. 2, Art. 55 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (BayRS 791–1–U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 1994 (GVBl S. 299), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

(1) [1]Teilgebiete der Naturräume „Südliche Frankenalb“ und „Vorland der Südlichen Frankenalb“ in der kreisfreien Stadt Ingolstadt und in den Landkreisen Eichstätt, Neuburg-Schrobenhausen, Kelheim, Regensburg, Neumarkt i. d. OPf., Roth, Weißenburg-Gunzenhausen und Donau-Ries werden in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturpark festgesetzt. [2]Das Gebiet hat eine Größe von ca. 296 240 Hektar.

(2) Der Naturpark erhält die Bezeichnung „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)“.

(3) Träger des Naturparks ist der „Verein Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb) e.V.“ mit Sitz in Weißenburg i. Bay.

§ 2

Naturparkgrenzen

(1) Die Grenzen des Naturparks sind in einer Karte M = 1:100 000, die als **Anlage 1** Bestandteil dieser Verordnung ist, grob dargestellt.

(2) [1]Die genauen Grenzen des Naturparks sind in einer Karte M =1:25 000 eingetragen, die beim Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen als oberster Naturschutzbehörde niedergelegt ist und auf die Bezug genommen wird. [2]Maßgebend für den genauen Grenzverlauf ist der Eintrag in dieser Karte mit der Außenkante des Begrenzungsstrichs. [3]Weitere Ausfertigungen dieser Karte befinden sich bei den Regierungen von Oberbayern und Niederbayern, der Oberpfalz, von Mittelfranken und Schwaben als höheren Naturschutzbehörden sowie bei der kreisfreien Stadt Ingolstadt und den Landratsämtern Eichstätt, Neuburg-Schrobenhausen, Kelheim, Regensburg, Neumarkt i. d. OPf., Roth, Weißenburg-Gunzenhausen und Donau-Ries als unteren Naturschutzbehörden.

(3) Die Karten werden bei den in Absatz 2 genannten Behörden archivmäßig verwahrt und sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 3

Einteilung des Gebiets

(1) [1]Innerhalb des Naturparks wird eine Schutzzone festgesetzt, die die Voraussetzungen eines Landschaftsschutzgebiets erfüllt. [2]Ihre Grenzen sind in der in § 2 Abs. 1 genannten Anlage 1 grob dargestellt.

(2) [1]Die genauen Grenzen der Schutzzone sind in der in § 2 Abs. 2 genannten Karte eingetragen, auf die Bezug genommen wird. [2]Maßgebend für den genauen Grenzverlauf ist der Eintrag in dieser Karte mit der Außenkante des jeweiligen Begrenzungsstrichs.

§ 4

Schutzzweck

(1) Zweck der Festsetzung des Naturparks ist es,

1. das Gebiet entsprechend dem Pflege- und Entwicklungsplan (§ 12 Nr. 1) zu sichern, zu pflegen und zu entwickeln,
2. die Erholungseignung der Teillandschaften auf der Basis eines ausgewogenen Naturhaushalts und der landschaftlichen Vielfalt zu erhalten bzw. wiederherzustellen und zu verbessern,
3. geeignete Landschaftsteile für die Erholung und den Naturgenuß zu erschließen und der Allgemeinheit zugänglich zu machen, soweit die Belastbarkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbilds dies zulassen,
4. den Erholungsverkehr zu ordnen und zu lenken,
5. an der Erhaltung und Fortentwicklung der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft als Träger der Kulturlandschaft unter Beachtung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege mitzuwirken.

(2) Zweck der Schutzzone ist es,

1. die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts der unterschiedlich strukturierten Teillandschaften insgesamt zu erhalten bzw. wiederherzustellen und zu verbessern,
2. das ökologische Wirkungsgefüge der Tallandschaften zu erhalten bzw. wiederherzustellen und zu verbessern,
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Teillandschaften mit ihrem jeweils typischen Erscheinungsbild zu sichern,
4. eingetretene Schäden möglichst zu beheben oder auszugleichen,

5. die Vielfalt an wildwachsenden Pflanzen und wildlebenden Tieren sowie deren Lebensgemeinschaften zu sichern,
6. erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu verhindern,
7. die in den Anlagen 1 und 2 zu Art. 6d Abs. 1 BayNatSchG oder in § 20c Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bezeichneten ökologisch besonders wertvollen Naß- und Feuchtflächen oder Mager- und Trockenstandorte zu sichern,
8. ökologisch wertvolle Lebensräume gegen übermäßige Freizeitnutzung zu sichern.

§ 5

Besondere Vorschriften

[1]Soweit für das Gebiet des Naturparks besondere naturschutzrechtliche Vorschriften bestehen, insbesondere solche über Naturschutzgebiete und Naturdenkmäler, über den Schutz von Landschaftsbestandteilen und Grünbeständen oder über den Schutz von Naß- und Feuchtflächen oder Mager- und Trockenstandorten gemäß Art. 6d Abs. 1 BayNatSchG, bleiben diese unberührt. [2]Gleiches gilt, wenn künftig besondere naturschutzrechtliche Vorschriften erlassen werden.

§ 6

Verbote

(1) In der Schutzzone sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem in § 4 Abs. 2 genannten besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere alle Handlungen, die geeignet sind, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, das Landschaftsbild, den Naturgenuß oder den Zugang zur freien Natur zu beeinträchtigen.

(2) In den in **Anlage 2** zu dieser Verordnung bezeichneten Tallandschaften der Schutzzone ist es daher verboten,

1. auf den Taleinhängen und Talsohlen Maßnahmen vorzunehmen, die Röhrichte, Quellbereiche, naturnahe und unverbaute Bach- und Flußabschnitte oder Auwälder gemäß § 20c Abs. 1 Nrn. 1 und 3 BNatSchG zerstören, beschädigen, nachhaltig stören oder deren charakteristischen Zustand verändern können,
2. die bisherige Bodengestalt der Taleinhänge und das natürliche Kleinrelief der Talsohlen durch Aufschüttungen, Abgrabungen oder in sonstiger Weise wesentlich zu verändern,
3. auf den Gewässern Boot zu fahren (ausgenommen auf der Altmühl),
4. in den in **Anlage 3** zu dieser Verordnung bezeichneten Altwasserarmen der Altmühl und ökologischen Ausgleichs- und Ersatzflächen des Main-Donau-Kanals zu fischen; ausgenommen sind Fischereiberechtigte oder Fischereipächter, die zur Ausübung des Fischereirechts unmittelbar selbst befugt sind, oder Inhaber von Jahreserlaubnisscheinen,
5. außerhalb behördlich zugelassener Start- und Landeplätze auf den Taleinhängen und Talsohlen Flugmodelle mit Motor zu betreiben oder mit anderen Luftfahrzeugen zu starten oder zu landen.

§ 7

Erlaubnis

(1) Der Erlaubnis bedarf, wer beabsichtigt, innerhalb der Schutzzone

1. bauliche Anlagen aller Art im Sinn der Bayerischen Bauordnung (BayBO) zu errichten, zu erweitern oder ihre äußere Gestaltung wesentlich zu ändern, auch wenn sie einer baurechtlichen Genehmigung nicht bedürfen; hierzu zählen insbesondere
   a) Gebäude aller Art (Art. 2 Abs. 2 BayBO), Verkaufs- und Ausstellungsstände, Automaten,
   b) Einfriedungen aller Art (ausgenommen sokkellose Weide- und Forstkulturzäune ohne Verwendung von Beton),
2. die bisherige Bodengestalt durch Aufschüttungen, Abgrabungen oder in sonstiger Weise wesentlich zu verändern, soweit das Vorhaben nicht unter das Verbot des § 6 Abs. 2 Nr. 2 fällt,
3. Straßen, Wege, Plätze oder Park-, Camping-, Sport-, Spiel- oder Badeplätze oder ähnliche Einrichtungen zu errichten oder wesentlich zu ändern,
4. Maßnahmen vorzunehmen, die Röhrichte, Quellbereiche, naturnahe und unverbaute Bach- und Flußabschnitte oder Auwälder gemäß § 20c Abs. 1 Nrn. 1 und 3 BNatSchG zerstören, beschädigen, nachhaltig stören oder deren charakteristischen Zustand verändern können, soweit das Vorhaben nicht unter das Verbot des § 6 Abs. 2 Nr. 1 fällt,
5. Gewässer, deren Ufer, den Zulauf oder den Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder neue Gewässer herzustellen,
6. Naß- und Feuchtwiesen umzubrechen oder durch Dränung oder Gräben zu entwässern oder trockenzulegen,
7. Dauergrünland der Talsohlen in Ackerland umzuwandeln,
8. landschaftsbestimmende Bäume, Hecken oder sonstige Gehölze außerhalb des Waldes oder Felsblöcke zu beseitigen,
9. auf den Taleinhängen und Talsohlen der in Anlage 2 zu dieser Verordnung bezeichneten Tallandschaften Erstaufforstungen vorzunehmen,
10. ober- oder unterirdisch geführte Draht-, Kabel- oder Rohrleitungen zu verlegen oder Masten und Unterstützungen aufzustellen (ausgenommen nicht ortsfeste Anlagen zur Beregnung von Sonderkulturen und zur Versorgung von Weidevieh mit Wasser und Zuleitungen zu elektrischen Weidezäunen),
11. außerhalb von Straßen, Wegen oder Plätzen mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren, diese dort abzustellen oder Verkaufswagen aufzustellen (ausgenommen zur land- und forstwirtschaft-

lichen Bewirtschaftung sowie für Fischereiberechtigte oder Fischereipächter, die zur Ausübung des Fischereirechts unmittelbar selbst befugt sind, und für Inhaber von Jahreserlaubnisscheinen),

12. auf anderen als den hierfür behördlich zugelassenen Plätzen zu zelten, Wohnwagen abzustellen, dies zu gestatten oder im Rahmen der Erholungsnutzung offene Feuer zu entzünden oder zu unterhalten.

(2) [1]Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Vorhaben keine der in § 6 Abs. 1 genannten Wirkungen hervorrufen kann oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können. [2]Wird die Erlaubnis mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden. [3]Die Vorschrift des Art. 6a Abs. 3 BayNatSchG über Ersatzmaßnahmen ist entsprechend anzuwenden.

(3) Andere Fachbehörden sind zu beteiligen, soweit deren Belange berührt sind.

(4) Soweit Entscheidungen über Erlaubnisse oder Befreiungen für Pflegemaßnahmen oder für eine ordnungsgemäße land-, forst- oder fischereiwirtschaftliche Bodennutzung erforderlich werden, werden Kosten gemäß Art. 54 Abs. 2 BayNatSchG nicht erhoben.

§ 8

Ausnahmen

Von den Beschränkungen dieser Verordnung bleiben ausgenommen

1. die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung im Sinn des Art. 6 Abs. 2 BayNatSchG; unabhängig davon gelten jedoch § 6 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 sowie § 7 Abs. 1 Nrn. 2 und 4 bis 7,
2. der Bau von land- oder forstwirtschaftlichen Straßen oder Wegen mit einer Fahrbahnbreite von nicht mehr als 3,80 m, hergestellt aus naturraumtypischem Material und ohne Oberflächenversiegelung; unabhängig davon gelten jedoch § 6 Abs. 2 Nr. 1 und § 7 Abs. 1 Nr. 4,
3. der Abbau von Bodenschätzen auf den in den Karten nach § 2 Abs. 1 und 2 gesondert eingetragenen Flächen; maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte nach § 2 Abs. 2,
4. die Aufsuchung und Gewinnung bergfreier Bodenschätze im Rahmen bereits erteilter Bergbauberechtigungen,
5. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und der Fischerei sowie Aufgaben des Jagdschutzes und der Fischereiaufsicht; unabhängig davon gilt jedoch § 6 Abs. 2 Nr. 4,
6. Maßnahmen zur Unterhaltung von Straßen, Wegen, Gewässern und deren Ufern und Dränanlagen,

   Maßnahmen des Winterdienstes auf Straßen im notwendigen Umfang und zur Verkehrssicherung, soweit diese zur Abwehr von Gefahren erforderlich sind,

   Maßnahmen der Gewässeraufsicht,
7. der Betrieb, die Instandsetzung und die ordnungsgemäße Unterhaltung von bestehenden Energie-, Wasserversorgungs- oder Entsorgungsanlagen sowie von bestehenden Fernmeldeanlagen, Betriebsanlagen der Eisenbahn und Einrichtungen der Landesverteidigung,
8. die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen innerhalb landwirtschaftlicher Hofstellen sowie von land- oder forstwirtschaftlichen Betriebsgebäuden im Außenbereich,
9. die Nutzungsänderung, der Ersatzbau und die angemessene Erweiterung von zulässigerweise errichteten Gebäuden, soweit die sonstigen Voraussetzungen des § 35 Abs. 4 Baugesetzbuch vorliegen,
10. sonstige, zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung auf Grund besonderer Gestattungen oder bestehender Rechte zulässigen Maßnahmen oder mit landesplanerischer Beurteilung raumgeordneten Vorhaben,
11. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Schutzzone notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

§ 9

Befreiung

Von den Verboten nach § 6 kann gemäß Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden.

§ 10

Entschädigung, Erschwernisausgleich

(1) Soweit diese Verordnung oder die auf Grund dieser Verordnung getroffenen behördlichen Maßnahmen eine Enteignung darstellen oder einer solchen gleichkommen, insbesondere weil sie eine wesentliche Nutzungsbeschränkung darstellen, ist Entschädigung gemäß Art. 36 BayNatSchG zu leisten.

(2) Die Vorschrift des Art. 36a BayNatSchG über Erschwernisausgleich bei Feuchtflächen bleibt unberührt.

§ 11

Zuständigkeiten

(1) Für die Erteilung der Erlaubnis und der Befreiung ist die kreisfreie Stadt bzw. das Landratsamt als untere Naturschutzbehörde zuständig, in deren Bereich das Vorhaben ausgeführt werden soll.

(2) Bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet über die Befreiung nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen als oberste Naturschutzbehörde.

§ 12

Aufgaben des Naturparkträgers

Der Träger des Naturparks hat insbesondere

1. eine Planung zu erstellen, die vor allem die Maßnahmen zur Sicherung, Pflege und Entwicklung des Gebiets als eine für die Naturräume typische Landschaft und als Erholungsraum enthält (Pflege- und Entwicklungsplan), sie umzusetzen und bei Bedarf fortzuschreiben; bei der Aufstellung oder Fortschreibung sind die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange zu beteiligen,
2. innerhalb von fünf Jahren besonders schutzwürdige Landschaftsteile zu ermitteln, die unter Beteiligung der davon berührten Träger öffentlicher Belange in geeigneter Weise – bei land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen durch Vereinbarungen – gesichert und entwickelt werden sollen,
3. Maßnahmen des Naturschutzes, insbesondere des Schutzes und der Pflege der Pflanzen- und Tierwelt, durchzuführen und zu fördern,
4. das Naturparkgebiet zu erhalten, zu gestalten und zu pflegen, insbesondere die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbilds für die Allgemeinheit zu bewahren,
5. die naturnahe und naturschonende Erholung im Naturpark zu fördern,
6. die Bevölkerung über die Bedeutung des Naturparks für Naturschutz und Landschaftspflege sowie für die Erholung aufzuklären.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Verboten des § 6 Abs. 2 zuwiderhandelt oder
2. eine nach § 7 Abs. 1 erlaubnispflichtige Maßnahme ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer mit einer Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 oder einer Befreiung nach § 9 verbundenen vollziehbaren Auflage nicht nachkommt.

(3) Die Einziehung von Gegenständen richtet sich nach Art. 53 BayNatSchG.

§ 14

Inkrafttreten,
Aufhebung früherer Vorschriften

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1995 in Kraft.

(2) [1]Gleichzeitig treten alle Vorschriften außer Kraft, die dieser Verordnung entgegenstehen oder entsprechen. [2]Insbesondere treten außer Kraft:

1. Die Anordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Hilpoltstein vom 1. März 1955 (KABl Nr. 8) – nunmehr in den Landkreisen Eichstätt (Regierungsbezirk Oberbayern), Neumarkt i. d. OPf. (Regierungsbezirk Oberpfalz), Roth und Weißenburg-Gunzenhausen (Regierungsbezirk Mittelfranken);
2. die Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Riedenburg vom 18. Oktober 1961 (KABl Nr. 38), geändert durch Verordnung vom 8. Juni 1972 (KABl Nr. 24) – nunmehr in den Landkreisen Eichstätt (Regierungsbezirk Oberbayern), Kelheim (Regierungsbezirk Niederbayern) und Neumarkt i. d. OPf. (Regierungsbezirk Oberpfalz).

München, den 14. September 1995

**Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen**

Dr. Thomas Goppel, Staatsminister

Anlage 2
(zu § 6 Abs. 2)

Die Verbote des § 6 Abs. 2 gelten in folgenden Tallandschaften der Schutzzone:

- Altmühltal zwischen Treuchtlingen-Dietfurt, Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen, und Kelheim, Landkreis Kelheim,
- Tal der östlichen Rohrach zwischen Heidenheim-Rohrach und Altmühltal bei Treuchtlingen-Wettelsheim, Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen,
- Möhrenbachtal zwischen Treuchtlingen-Gundelsheim und Altmühltal bei Treuchtlingen, Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen,
- Laubental und Schambachtal zwischen Weißenburg-Laubenthal und Altmühltal bei Treuchtlingen-Schambach, Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen,
- Gailachtal zwischen Monheim-Warching, Landkreis Donau-Ries, und Altmühltal bei Mörnsheim, Landkreis Eichstätt,
- Rieder Tal zwischen Wellheim-Konstein und Altmühltal bei Dollnstein, Landkreis Eichstätt,
- Schuttertal zwischen Wellheim, Landkreis Eichstätt, und Einmündung des Hüttinger Bachs nördlich von Neuburg-Bergen, Landkreis Neuburg-Schrobenhausen, mit Tal des Hüttinger Bachs zwischen Rennertshofen-Ellenbrunn und Schuttertal, Landkreis Neuburg-Schrobenhausen,
- Kindertal zwischen Adelschlag-Ochsenfeld und Eichstätt-Wasserzell, Landkreis Eichstätt,
- Pfünzer Tal östlich von Adelschlag bis Altmühltal bei Walting-Pfünz, Landkreis Eichstätt,
- Affental zwischen Schönem Haartal westlich von Walting-Affenthal und Altmühltal bei Walting, Landkreis Eichstätt,
- Schambachtal zwischen Lachengrund südlich von Kipfenberg-Schambach und Altmühltal bei Kipfenberg-Arnsberg, Landkreis Eichstätt,
- Birktal zwischen Heiligengrund und Altmühltal bei Kipfenberg, Landkreis Eichstätt,
- Anlautertal zwischen Nennslingen, Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen, und Altmühltal bei Kinding, Landkreis Eichstätt, mit Morsbachtal zwischen Titting-Morsbach und Anlautertal, Landkreis Eichstätt,
- Schwarzachtal zwischen Greding-Großhöbing, Landkreis Roth, und Altmühltal bei Kinding, Landkreis Eichstätt, mit Agbachtal zwischen Greding-Herrnsberg und Greding, Landkreis Roth, und Heimbachtal zwischen Brunntal, Landkreis Roth, und Schwarzachtal, Landkreis Eichstätt,
- Sulztal zwischen nördlicher Naturparkgrenze bei Berching-Breitenfurt, Landkreis Neumarkt i. d. OPf., und Altmühltal bei Beilngries, Landkreis Eichstätt,
- Tal der Weißen-/Unterbürger Laaber zwischen nördlicher Naturparkgrenze bei Berching-Biermühle und Altmühltal bei Dietfurt a. d. Altmühl, Landkreis Neumarkt i. d. OPf.,
- Tal der Wissinger-/Breitenbrunner Laaber zwischen nördlicher Naturparkgrenze bei Seubersdorf-Wissing und Tal der Weißen Laaber bei Dietfurt a. d. Altmühl, Landkreis Neumarkt i. d. OPf.,
- Schambachtal zwischen Altmannstein-Schamhaupten, Landkreis Eichstätt, und Altmühltal bei Riedenburg, Landkreis Kelheim.

Anlage 3
(zu § 6 Abs. 2 Nr. 4)

Das Verbot, zu fischen, gilt in der Schutzzone außerhalb der Ortslagen

1. in den Altwasserarmen der Altmühl
   - oberhalb von Pappenheim, Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen,
   - westlich von Dollnstein-Hagenacker, oberhalb von Dollnstein und bei Dollnstein-Breitenfurt, Landkreis Eichstätt,
   - bei Eichstätt-Wasserzell und bei Eichstätt-Landershofen, Landkreis Eichstätt,
   - bei Walting-Pfünz, Landkreis Eichstätt,
   - bei Kinding, Kinding-Unteremmendorf und oberhalb von Kinding-Kratzmühle, Landkreis Eichstätt,
   - bei Dietfurt-Töging, Landkreis Neumarkt i. d. OPf.,

2. in den Ersatzflächen entlang des Main-Donau-Kanals (nach Kanal-Kilometer)

Nr.	km	Lage
		– im Landkreis Neumarkt i. d. OPf. –
1, 2	118, 120	nördlich von Berching
3	125	bei Berching-Plankstetten
		– im Landkreis Eichstätt –
4	126–128	nördlich von Beilngries
		– im Landkreis Neumarkt i. d. OPf. –
5	137,5	bei Dietfurt a. d. Altmühl
6	138	bei Dietfurt a. d. Altmühl
7	139	bei Dietfurt-Einsiedel
		– im Landkreis Kelheim –
8–10	141–141,3	oberhalb von Riedenburg-Meihern
11–13	142–142,5	bei Riedenburg-Meihern
14	143	bei Riedenburg-Deising
15	144	oberhalb von Riedenburg-Untereggersberg
16–18	145	gegenüber von Riedenburg-Untereggersberg
19–21	145,5	unterhalb von Riedenburg-Untereggersberg
22–24	147	bei Riedenburg-Oberhofen
25	148	bei Riedenburg-Gundlfing
26	154	unterhalb von Riedenburg-Aicholding
27	157,5	unterhalb von Riedenburg-Einthal
28	158	bei Riedenburg-Pillhausen
29	159	beim Felsenhäusl in Essing
30	160	bei Essing-Weihermühle
31–34	162–163	bei Essing-Schellneck
35	163,5	unterhalb der alten Schleuse in Essing
36–37	166,5–167	bei Kelheim.

2038–3–2–1–I

Verordnung zur Änderung der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst

Vom 18. September 1995

Auf Grund von Art. 19 Abs. 2, Art. 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) und Art. 16 Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Beamtenfachhochschulgesetzes (BayBFHG) erlassen die Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst, für Wirtschaft, Verkehr und Technologie, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, für Landesentwicklung und Umweltfragen und die Staatsministerin für Bundesangelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

§ 1

Die **Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst (ZAPOgVD)** vom 20. August 1990 (GVBl S. 348, BayRS 2038–3–2–1–I) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

   „1. in den Geschäftsbereichen der Staatsministerien des Innern,

   für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst,

   für Wirtschaft, Verkehr und Technologie,

   für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,

   für Landesentwicklung und Umweltfragen und

   bei der Staatsministerin für Bundesangelegenheiten;“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

   „[1]Der Vorbereitungsdienst umfaßt ein Fachstudium von 21 Monaten und ein berufspraktisches Studium von 15 Monaten.“

   b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „mit praxisbezogenen Lehrveranstaltungen“ gestrichen.

   c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

   „(3) [1]Das Fachstudium umfaßt mindestens 2 200 Unterrichtsstunden. [2]Ein angemessener Teil davon ist als Übungen abzuhalten.“

   d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

   „(4) [1]Fachstudium und berufspraktisches Studium werden in folgenden Ausbildungsabschnitten durchgeführt:

1. Erster Fachstudienabschnitt	sieben	Monate,
2. Einführungspraktikum	vier	Monate,
3. Zweiter Fachstudienabschnitt	drei	Monate,
4. Hauptpraktikum I	fünf	Monate,
5. Dritter Fachstudienabschnitt	fünf	Monate,
6. Hauptpraktikum II	drei	Monate,
7. Vierter Fachstudienabschnitt	sechs	Monate,
8. Abschlußpraktikum	drei	Monate.

   [2]Die Ausbildung beginnt am 1. Oktober.“

   e) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

   „(5) [1]Auf das berufspraktische Studium des Vorbereitungsdienstes können von der Ernennungsbehörde Zeiten einer praktischen Tätigkeit, die dem Ziel des Vorbereitungsdienstes dienen (§ 19 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 LbV), bis zu höchstens elf Monaten angerechnet werden. [2]Die Anträge sind von den Studierenden spätestens innerhalb von vier Monaten nach Beginn der Ausbildung zu stellen; über sie ist spätestens fünf Monate nach Beginn der Ausbildung zu entscheiden. [3]Die Studierenden setzen nach dem Ersten Fachstudienabschnitt die Ausbildung in einem auf vier Monate verkürzten Dritten Fachstudienabschnitt des vorhergehenden Studienjahrgangs fort, kehren danach in den Zweiten Fachstudienabschnitt ihres Studienjahrgangs zurück und wechseln nach Ablegung der Zwischenprüfung in den vorhergehenden Studienjahrgang.“

   f) Absatz 6 wird aufgehoben.

   g) Der bisherige Absatz 7 wird neuer Absatz 6.

3. In § 8 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „und an den praxisbezogenen Lehrveranstaltungen“ gestrichen.

4. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 2 wird der Einschub „– mit Ausnahme der praxisbezogenen Lehrveranstaltungen –“ gestrichen.

b) In Satz 4 werden die Worte „Einführungs- und Hauptpraktikum“ durch die Worte „Einführungspraktikum, Hauptpraktiken I und II sowie zum Abschlußpraktikum“ ersetzt.

5. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „Hauptpraktikum“ wird „II“ eingefügt.

bb) Das Klammerzitat erhält folgende Fassung: „(§ 32 Abs. 1 Satz 2)“

b) Absatz 5 wird aufgehoben.

6. In § 12 Nr. 1 werden die Worte „und der praxisbezogenen Lehrveranstaltungen des berufspraktischen Studiums“ gestrichen.

7. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Worte „mindestens 20 und höchstens 25“ durch die Worte „mindestens 15 und höchstens 20“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „Prüfungsvergünstigungen und Prüfungserleichterungen“ durch die Worte „den Nachteilsausgleich“ ersetzt.

8. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1.1 werden vor dem Komma die Worte

„einschließlich Methodik und Technik geistiger Arbeit“ eingefügt.

bb) In Nummer 1.4 werden die Worte

„Zustellungs- und Vollstreckungsrecht,“ gestrichen.

cc) der Klammerzusatz „(ohne kommunales Wirtschaftsrecht)“ wird in Nummer 1.5 gestrichen.

dd) Nummer 1.8 erhält folgende Fassung:

„1.8 Recht der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie Grundzüge des Ordnungswidrigkeitenrechts mit Bezügen zum Strafrecht,“

ee) In Nummer 1.13 wird der Strichpunkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 1.14 angefügt:

„1.14 Formen des Verwaltungshandelns einschließlich Zustellungs- und Vollstreckungsrecht;“

ff) In Nummer 2.1 wird das Wort „volkswirtschaftliche“ durch die Worte „volks- und finanzwirtschaftliche“ ersetzt.

gg) In Nummer 2.2 werden die Worte „Grundlagen der öffentlichen Finanzwirtschaft,“ gestrichen.

hh) In Nummer 3.5 werden die Worte „Vortrags-, Verhandlungs- und Diskussionstechnik.“ angefügt.

ii) Nummer 3.6 wird aufgehoben.

kk) Nummer 4 wird aufgehoben.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 3 wird neuer Absatz 2 und erhält folgende Fassung:

„(2) [1]Für die Studierenden der Staatsforstverwaltung entfallen die in Absatz 1 Nrn. 1.9, 1.12, 2.2 und 2.3 genannten Studienfächer. [2]Aus dem Studienfach nach Absatz 1 Nr. 1.6 ist nur das Verwaltungskostenrecht, aus dem Studienfach nach Absatz 1 Nr. 1.8 ist nur das Recht der öffentlichen Sicherheit und Ordnung Gegenstand der fachtheoretischen Ausbildung. [3]Zusätzliche Studienfächer sind

1.15 forstliches Arbeits- und Tarifrecht sowie Grundzüge des Sozialversicherungsrechts,

1.16 Forst- und Jagdrecht,

2.6 Forstbetriebslehre einschließlich der forsttechnischen Grundbegriffe und des forstlichen Liegenschaftswesens,

2.7 forstliches Rechnungswesen, Betriebsbuchhaltung, Betriebsanalyse,

3.7 Einführung in die Informationstechnik in der Staatsforstverwaltung.“

d) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) [1]Aus den Studienfächern werden nach der Zwischenprüfung Studienschwerpunkte mit jeweils zwischen 250 und 350 Lehrveranstaltungsstunden gebildet. [2]Die Dienstherren haben sich bis zum Ende des Einführungspraktikums im Benehmen mit ihren Studierenden für einen der im Studienplan festgelegten Schwerpunktbereiche zu entscheiden. [3]Die Bayerische Beamtenfachhochschule – Fachbereich Allgemeine Innere Verwaltung – kann die Durchführung eines Studienschwerpunkts von einer Mindestbeteiligung der Studierenden abhängig machen.“

e) In Absatz 4 wird nach „Nr. 2.4“ „bzw. Nr. 2.5“ eingefügt und der Einschub „– unbeschadet der Regelung im Absatz 2 Satz 2 –“ gestrichen.

f) Absatz 5 wird aufgehoben.

g) Der bisherige Absatz 6 wird neuer Absatz 5; er erhält in Satz 2 folgende Fassung:

„[2]In der Studienfachgruppe Recht sollen insbesondere Rechtsanwendung, Sinn, Zweck und Systematik der Gesetze gelehrt werden und es soll zur Förderung des Verständnisses auf die zugrundeliegenden Lebenssachverhalte abgestellt werden.“

9. Dem § 16 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„[3]Mit Zustimmung des Dienstherrn können bis zu drei Monate des berufspraktischen Studiums auch bei einem privatwirtschaftlichen Unternehmen oder einer geeigneten Stelle im Ausland abgeleistet werden.“

10. § 17 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1.3 werden die Worte „Wissenschaft und Kunst“ durch die Worte „Unter-

richt, Kultus, Wissenschaft und Kunst" ersetzt.

b) Nummer 7 wird aufgehoben.

c) Nummer 8 wird neue Nummer 7.

11. In § 20 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Einführungs- und des Hauptpraktikums" durch die Worte „Einführungspraktikum und der Hauptpraktika I und II" ersetzt.

12. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„[1]Die Studierenden haben unter Aufsicht in einer Bearbeitungszeit von jeweils drei Stunden fünf schriftliche Aufgaben aus den bis zum Prüfungstermin vermittelten Studienfächern der Studienfachgruppen des § 15 Abs. 1 – unter Berücksichtigung der Regelung des § 15 Abs. 4 – zu fertigen, und zwar drei Aufgaben aus den Studienfächern der Studienfachgruppe des § 15 Abs. 1 Nr. 1 sowie zwei Aufgaben aus den Studienfächern der Studienfachgruppen des § 15 Abs. 1 Nrn. 2 und 3".

bb) Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.

cc) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden Sätze 2 und 3.

b) Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 letzter Halbsatz erhält folgende Fassung:

„die fehlenden Aufgaben sind nachzuholen."

13. § 24 erhält folgende Fassung:

„§ 24

Aufgaben des Prüfungsausschusses

Neben den Aufgaben nach der Allgemeinen Prüfungsordnung hat der Prüfungsausschuß insbesondere die Schwerpunkte der Prüfungsaufgaben zu bestimmen (§ 21 Abs. 3 Satz 1, § 30 Abs. 1) und die Festlegungen nach § 30 Abs. 2 zu treffen."

14. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden vor dem Punkt die Worte „dessen Leiter vom Fachbereichsleiter im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern zu bestellen ist" eingefügt.

b) In Absatz 2 Nr. 3 wird das Wort „Prüfungsvergünstigungen" durch das Wort „Nachteilsausgleich" ersetzt.

15. § 28 Abs. 2 Satz 6 erhält folgende Fassung:

„[6]Sind Prüfungsteilnehmer der Staatsforstverwaltung zu prüfen, muß im Hinblick auf die Regelungen des § 31 Abs. 4 Satz 2 ein Mitglied der jeweiligen Prüfungskommission der Staatsforstverwaltung oder dem Kreis der hauptamtlich Lehrenden mit entsprechenden Fachkenntnissen angehören."

16. § 29 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Studierende" die Worte „und hauptamtlich Lehrende" eingefügt.

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) [1]Prüfungsfächer sind die in § 15 Abs. 1, 3 und 4 genannten Studienfächer. [2]Für die Prüfungsteilnehmer der Staatsforstverwaltung sind die Bestimmungen des § 15 Abs. 2 zu berücksichtigen."

17. § 30 erhält folgende Fassung:

„§ 30

Schriftliche Prüfung

(1) [1]In der schriftlichen Prüfung haben die Prüfungsteilnehmer unter Aufsicht in einer Bearbeitungszeit von jeweils fünf Stunden im Rahmen der Prüfungsfächer nach § 29 Abs. 4 acht Aufgaben zu fertigen, davon

1. eine Aufgabe mit dem Schwerpunkt aus dem Studienfach 1.5,
2. zwei Aufgaben aus dem nach § 15 Abs. 3 gewählten Studienschwerpunkt.

[2]Von den übrigen Aufgaben müssen mindestens drei Aufgaben den Schwerpunkt aus Studienfächern der Studienfachgruppe 1 zum Gegenstand haben; die Studienfächer der Studienfachgruppen 2 und 3 müssen den Schwerpunkt mindestens einer der beiden restlichen Aufgaben bilden. [3]Gehört das Studienfach 3.3 zu einem Studienschwerpunkt, so können die Aufgaben auch am Gerät gestellt werden.

(2) Für die Prüfungsteilnehmer der Staatsforstverwaltung sind im Rahmen von Absatz 1 Satz 2 besondere Aufgaben zu stellen, soweit das erforderlich ist, um den in § 15 Abs. 2 Sätze 1 und 2 genannten Stoffbeschränkungen Rechnung zu tragen.

(3) [1]Die Aufgaben sind in der Regel an aufeinanderfolgenden Arbeitstagen zu fertigen. [2]An jedem Tag darf nur eine Aufgabe gestellt werden."

18. § 31 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach „§ 29 Abs. 4" die Worte „und unter Berücksichtigung des gewählten Studienschwerpunkts" eingefügt.

b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„[2]Für die Prüfungsteilnehmer der Staatsforstverwaltung muß eine der Einzelnoten aus den Studienfächern ihres Studienschwerpunkts erteilt werden."

c) Satz 3 wird aufgehoben.

19. § 32 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) [1]Zur Anstellungsprüfung ist zugelassen, wer

1. die Zwischenprüfung bestanden hat und
2. vor Abschluß des mündlichen Prüfungsteils (§ 29 Abs. 3) den Vorbereitungsdienst oder die Einführungszeit abgeleistet hat.

[2]Das gilt nicht, wenn die Ausbildungsleitstelle spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Abschluß des Hauptpraktikums II dem Prüfungsamt auf Grund des zusammenfassenden

Befähigungsberichts (§ 20 Abs. 2 Satz 3) mitteilt, daß ein Prüfungsbewerber das Ziel des berufspraktischen Studiums nicht erreicht hat."

20. In § 39 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „und zu den praxisbezogenen Lehrveranstaltungen des berufspraktischen Studiums" gestrichen.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1995 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt § 1 Nr. 2 Buchst. e am 1. Oktober 1996 in Kraft.

(3) [1]Wer die Ausbildung vor dem 1. Dezember 1994 begonnen hat, setzt die Ausbildung nach den bisherigen Vorschriften fort und wird danach geprüft. [2]Dies gilt nicht für Anwärter, deren Vorbereitungsdienst vor Ablegung der Zwischenprüfung um ein Jahr verlängert wurde (§ 11 Abs. 1 Nr. 1). [3]Werden in den Fällen des Satzes 1 Ausbildung und Anstellungsprüfung nicht spätestens bis zum 31. Dezember 1998 abgeschlossen, bestimmt das Staatsministerium des Innern, wie die Ausbildung zu beenden ist.

(4) [1]Auf die zum Aufstieg zugelassenen Beamten des mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienstes sind die Bestimmungen des Absatzes 3 sinngemäß anzuwenden. [2]Abweichend von § 8 Abs. 1 Satz 2 ZAPOgVD vom 20. August 1990 (GVBl S. 348, BayRS 2038–3–2–1–I) können Teilnehmer am Zulassungsverfahren 1995 innerhalb von 24 Monaten mit der Einführung beginnen.

München, den 18. September 1995

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst

Hans Zehetmair, Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie

Dr. Otto Wiesheu, Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Reinhold Bocklet, Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen

Dr. Thomas Goppel, Staatsminister

Bayerische Staatsministerin für Bundesangelegenheiten

Prof. Ursula Männle

2210–4–1–6–2–K

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Vorlesungs-, Prüfungs- und Ferienzeit an den Fachhochschulen in Bayern

Vom 19. September 1995

Auf Grund des Art. 70 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

§ 4 der **Verordnung über die Vorlesungs-, Prüfungs- und Ferienzeit an den Fachhochschulen in Bayern** vom 10. Oktober 1983 (GVBl S. 797, BayRS 2210–4–1–6–2–K), geändert durch Verordnung vom 4. September 1986 (GVBl S. 318), wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

   „(2) An der Abteilung Neu-Ulm der Fachhochschule Kempten – Neu-Ulm richten sich Semesterbeginn und -ende sowie die Vorlesungs-, Prüfungs- und Ferienzeit nach § 30 Sätze 1 und 3 des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Baden-Württemberg in der Fassung vom 10. Januar 1995 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg S. 73) in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst Baden-Württemberg vom 11. Juli 1983 (Amtsblatt für Wissenschaft und Kunst S. 390), wieder in Kraft gesetzt mit Verwaltungsvorschrift vom 15. November 1985 (Amtsblatt für Wissenschaft und Kunst 1986, S. 2), in der jeweils gültigen Fassung."

2. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1995 in Kraft.

München, den 19. September 1995

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst

Hans Zehetmair, Staatsminister

2210–4–2–3–K

Verordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für das Grundstudium des Studiengangs Betriebswirtschaft an den Fachhochschulen Deggendorf, Hof, Ingolstadt und der Abteilung Neu-Ulm der Fachhochschule Kempten – Neu-Ulm

Vom 21. September 1995

Auf Grund des Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3 des Gesetzes über die Errichtung der Fachhochschulen Amberg-Weiden, Deggendorf, Hof und Ingolstadt sowie der Abteilungen Aschaffenburg der Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt und Neu-Ulm der Fachhochschule Kempten vom 28. April 1994 (GVBl S. 292, BayRS 2210–4–2–K) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für das Grundstudium des Studiengangs Betriebswirtschaft an den Fachhochschulen Deggendorf, Hof, Ingolstadt und der Abteilung Neu-Ulm der Fachhochschule Kempten – Neu-Ulm vom 21. September 1994 (GVBl S. 961, BayRS 2210–4–2–3–K) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift der Verordnung und in § 1 werden nach den Worten „an den Fachhochschulen“ die Worte „Amberg-Weiden,“ eingefügt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
   a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
   „Prüfungsausschuß, Prüfungskommission (zu §§ 5 und 6 RaPO)“.
   b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
   „(3) [1]Die Prüfungskommission für den Studiengang Betriebswirtschaft an den Fachhochschulen Ingolstadt und Kempten – Neu-Ulm, Abteilung Neu-Ulm, übernimmt auch die Aufgaben des Prüfungsausschusses. [2]Bei den übrigen Fachhochschulen wird ein Prüfungsausschuß mit einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern gebildet.“
   Dem § 13 wird folgender Satz 2 angefügt:
   „[2]Wird eine hochschuleigene Studien- und Prüfungsordnung erlassen, tritt diese Verordnung für die betreffende Fachhochschule zu dem Zeitpunkt außer Kraft, zu dem die hochschuleigene Studien- und Prüfungsordnung in Kraft tritt.“
4. Die Anlage 1 (Übersicht über die Fächer und Leistungsnachweise des Grundstudiums) erhält die Fassung der **Anlage** zu dieser Verordnung.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1995 in Kraft.

München, den 21. September 1995

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst

In Vertretung

Rudolf Klinger, Staatssekretär

Anlage

Übersicht über die Fächer und Leistungsnachweise des Grundstudiums

1. Theoretische Studiensemester

1 Lfd. Nr.	2 Fächer	3 SWS	4 Art der LV	5 Prüfungen	6	7 Endnotenbildende LN[1]	8 Ergänzende Regelungen
				Art und Dauer in Min.[1]	ZV		
1	Grundlagen der BWL	4[4]	SU	schrP 90–120	———	———	———
2	Finanz- und Investitionswirtschaft	6[4]	SU	schrP 90–120	———	———	———
3	Marketing	4[4]	SU	schrP 90–120	———	———	———
4	Material- und Fertigungswirtschaft	4	SU, Ü	schrP 90–120	———	———	———
5	Personalführung	4	SU, Ü	schrP 90–120	———	———	———
6	Organisation	4	SU, Ü	———	———	StA (oder Ref.) und Kl	2)
7	Datenverarbeitung	6	SU, Ü, Pr	———	———	StA (oder Ref.) und Kl	2)
8	Buchführung und Bilanzierung	4[4]	SU, Ü	schrP 90–120	———		———
9	Kosten- und Leistungsrechnung	6	SU, Ü	schrP 90–120	———	———	———
10	Wirtschaftsmathematik	4[4]	SU, Ü	schrP 90–120	———	———	———
11	Betriebsstatistik	6[4]	SU, Ü	schrP 90–120	———	———	———
12	Grundlagen der Volkswirtschaftslehre	6	SU, Ü	schrP 90–120	———	———	———
13	Wirtschaftsprivatrecht	8	SU, Ü	schrP 90–120	LN[1]	———	———
14	Wirtschaftsenglisch[3]	8	SU, Ü	———	———	1 Kl u. 1 mdl. LN oder 2 Kl	2)
15	Allgemeinwiss. Wahlpflichtfach	2	SU, Ü	———	———	Kl 60–120	———
16	Fachbezogene Wahlpflichtfächer	4	SU, Ü	schrP 90–120 oder mdlP 20	———	———	———

2. Erstes praktisches Studiensemester

1 Lfd. Nr.	2 Fächer	3 SWS	4 Art der LV	5 Prüfungen am Ende des praktischen Studiensemesters	6 Ergänzende Regelungen
17	Praxisseminar	2	SU	Praxisbericht Kolloquium[1]	Bewertung: mE/oE
18	Praxisergänzende Vertiefung	4	SU	LN[1]	Bewertung: mE/oE

Anmerkungen:

[1] Das Nähere wird im Studienplan festgelegt.
[2] Eine mindestens ausreichende Endnote in diesem Fach ist Voraussetzung für das Bestehen der Vorprüfung.
[3] An der Fachhochschule Ingolstadt anstelle von Wirtschaftsenglisch auch Wirtschaftsfranzösisch.
[4] Die SWS werden abweichend von Spalte 3 für folgende Fächer und Hochschulen festgelegt:

Lfd. Nr.	Fächer	FH Deggendorf	FH Hof	FH Ingolstadt	FH Kempten – Neu-Ulm Abteilung Neu-Ulm	FH Amberg-Weiden
1	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre		6		6	6
2	Finanz- und Investitionswirtschaft	4	4			4
3	Marketing				6	
8	Buchführung und Bilanzierung	6		6		6
10	Wirtschaftsmathematik	6		5		
11	Betriebsstatistik			5		

Erläuterungen der Abkürzungen:

FH = Fachhochschule
Kl = Klausur
Kol = Kolloquium
LN = studienbegleitender Leistungsnachweis
LV = Lehrveranstaltung
mdl = mündlich(er)
mdlP = mündliche Prüfung
mE = mit Erfolg abgelegt
oE = ohne Erfolg abgelegt
Ü = Übung
VP = Vorprüfung
ZV = Zulassungsvoraussetzung
RaPo = Rahmenprüfungsordnung
S = Seminar
schrP = schriftliche Prüfungsordnung
StA = Studienarbeit
SU = seminaristischer Unterricht
SWS = Semesterwochenstunden
TN = Teilnahmennachweis
Pr = Praktikum
Ref = Referat

(noch Anlage)

2010–4–2–5–K

Studien- und Prüfungsordnung für die Studiensemester 1 bis 4 des Studiengangs Elektrotechnik an der Fachhochschule Amberg-Weiden

Vom 21. September 1995

Auf Grund des Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Errichtung der Fachhochschulen Amberg-Weiden, Deggendorf, Hof und Ingolstadt sowie der Abteilungen Aschaffenburg der Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt und Neu-Ulm der Fachhochschule Kempten vom 28. April 1994 (GVBl S. 292, BayRS 2210–4–2–K) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Die Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenstudienordnung für den Fachhochschulstudiengang Elektrotechnik vom 30. September 1991 (KWMBl I S. 1991), der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern – RaPO – (BayRS 2210–4–1–4–1–K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. September 1993 (GVBl S. 747), und der Verordnung über die praktischen Studiensemester an den Fachhochschulen in Bayern (BayRS 2210–4–1–6–1–K), geändert durch Verordnung vom 16. Juli 1990 (GVBl S. 264).

§ 2

Studienfächer

Fächer, Stundenzahl, Art der Lehrveranstaltung, Prüfungen, studienbegleitende Leistungsnachweise sowie weitere Bestimmungen hierzu sind in der **Anlage 1** zu dieser Verordnung festgelegt.

§ 3

Vorprüfungszeugnis

Über die bestandene Vorprüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster der **Anlage 2** ausgestellt.

§ 4

Eintritt in das Hauptstudium

[1]Zum Eintritt in das Hauptstudium ist nur berechtigt, wer die Vorprüfung bestanden oder in den Fächern Mathematik, Physik, Grundlagen der Elektrotechnik, Informatik, Werkstofftechnik sowie Technische Mechanik und Konstruktion mit einer Ausnahme mindestens die Endnote „ausreichend“ erzielt hat. [2]Unbeschadet der Regelung in Satz 1 kann das erste praktische Studiensemester abgeleistet werden, wenn die Vorprüfung in den Fächern „Grundlagen der Elektrotechnik“ und „Mathematik“ sowie in mindestens zwei weiteren Fächern bestanden wurde.

§ 5

Prüfungsverfahren, erstes praktisches Studiensemester, allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtfächer

Die Bestimmungen der §§ 2 bis 7, 9, 11 und 12 der Studien- und Prüfungsordnungen für das Grundstudium des Studiengangs Betriebswirtschaft an den Fachhochschulen Amberg-Weiden, Deggendorf, Hof, Ingolstadt und der Abteilung Neu-Ulm der Fachhochschule Kempten – Neu-Ulm vom 21. September 1994 (GVBl S. 961, BayRS 2210–4–2–3–K), geändert durch Verordnung vom 21. September 1995 (GVBl S. 703), finden entsprechende Anwendung.

§ 6

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 1. Oktober 1995 in Kraft. Sie tritt mit Inkrafttreten einer hochschuleigenen Studien- und Prüfungsordnung für den Fachhochschulstudiengang Elektrotechnik außer Kraft.

München, den 21. September 1995

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst

In Vertretung

Rudolf Klinger, Staatssekretär

1. Grundstudium (erstes und zweites Studiensemester)

1 Lfd. Nr.	2 Fächer	3 SWS	4 Art der Lehrveranstaltungen	5 Prüfungen Art und Dauer in Min.[1]	6 Zulassungsvoraussetzungen	7 Endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise[1]	8 Ergänzende Regelungen
1.1	Mathematik I (MA I)	12	SU, Ü	schrP 90–120	———	———	2 Teilprüfungen[2]
2.1	Physik (PH)	6	SU, Ü	schrP 90–120	s. Fach Nr. 2.2	———	———
2.2	Praktikum Physik (PPH)	2	Pr	———	———	———	LN mE/oE[1] ZV zu 2.1
3.1	Grundlagen der Elektrotechnik I (GE 1)	14	SU, Ü	schrP 90–120 schrP 90–120	s. Fach Nr. 3.2	———	2 Teilprüfungen[2]
3.2	Praktikum Grundlagen Elektrotechnik (PGE)	2	Pr	———	———	———	LN mE/oE[1] ZV zu 3.1
4.1	Informatik I (IN I)	4	SU, Ü	schrP 60–90	———	———	———
5	Werkstofftechnik (WT)	4	SU, Ü	schrP 60–90	———	———	———
6.1	Technische Mechanik und Konstruktion (TM)	6	SU, Ü	schrP 90–120	s. Fach Nr. 6.2	———	———
6.2	Praktische Übungen zu Techn. Mechanik und Konstruktion	4	Ü, Pr	———	———	———	LNe mE/oE[1] ZV zu 6.1
10	Betriebswirtschaftslehre (BW)	2	SU	schrP 60–90	———	———	———
19	Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtfach	2	SU, S	———	———	Kl u/o St/A u/o mdl LN	———
	SWS insgesamt	58					

2. Hauptstudium

2.1 Drittes Studienstudiensemester (1. praktisches Studiensemester)

Lfd. Nr.	Fächer	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen am Ende des praktischen Studiensemesters
12	Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen			
12.1	Praxisseminar	2	S	Kol mE/oE
12.2	Praxisergänzende Vertiefungsfächer[1]	4	SU, Pr	1 LN je Fach mE/oE[1]

Anlage 1

2.2. Viertes Studiensemester

1 Lfd. Nr.	2 Fächer	3 SWS	4 Art der Lehrveranstaltungen	5 Prüfungen Art und Dauer in Min.[1]	6 Prüfungen Zulassungsvoraussetzungen	7 Endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise[1]	8 Ergänzende Regelungen
1.2	Mathematik II (MA II)	4	SU, Ü	schrP 60–90	———	———	———
3.3	Grundlagen der Elektrotechnik (GE II)	4	SU, Ü	schrP 60–90	———	———	———
4.2	Informatik II (IN II)	4	SU, Ü	schrP 60–90	———	———	———
7.1	Elektrische Meßtechnik (EM)	4	SU, Ü	schrP 60–90	s. Fach Nr. 7.2	———	———
7.2	Praktikum EM (PEM)	2	Pr	———	———	———	LN mE/oE[1] ZV zu 7.1
8.	Elektronische Bauelemente (EB)	4	SU, Ü	schrP 60–90	———	———	———
9.1	Digitaltechnik (DT)	4	SU, Ü	schrP 60–90	s. Fach Nr. 9.2	———	———
9.2	Praktikum Digitaltechnik (PDT)	2	Pr	———	———	———	LN mE/oE[1] ZV zu 9.1
	SWS insgesamt	28					

[1] Das Nähere wird im Studienplan festgelegt.
[2] Bei Note „5" in einer Teilprüfung wird die Endnote „5" erteilt.

Erläuterung der Abkürzungen:

SU = seminaristischer Unterricht
Ü = Übung
S = Seminar
Pr = Praktikum
Ex = Exkursion\
DA = Diplomarbeit
ZV = Zulassungsvoraussetzung

schrP = schriftliche Prüfung
mdlPr = mündliche Prüfung
LN = studienbegleitender Leistungsnachweis
LNe = studienbegleitende Leistungsnachweise
mE/oE = vereinfachte Bewertung „mit Erfolg abgelegt" oder „ohne Erfolg abgelegt"
TN = Teilnahmenachweis
Kol = Kolloquium
Kl = Klausur
StA = Studienarbeit
SWS = Semesterwochenstunden

Anlage 2

Fachhochschule Amberg-Weiden

Vorprüfungszeugnis

Herr/Frau _____

geboren am _____

hat nach ordnungsgemäßem Grundstudium die Vorprüfung im Studiengang Elektrotechnik abgelegt und bestanden.

Pflichtfächer:	Endnote:
.....	_____
.....	_____
.....	_____
.....	_____
.....	_____
.....	_____
.....	_____
.....	_____
.....	_____
.....	_____

Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtfach:

..... _____

München, den _____ _____

(Der Vorsitzende der Prüfungskommission)

(Siegel)

Notenstufen: 1 = sehr gut; 2 = gut; 3 = befriedigend; 4 = ausreichend; 5 = nicht ausreichend.

2132–1–7–I

Verordnung über den Bau und Betrieb von Campingplätzen (Campingplatzverordnung – CPlV)

Vom 22. September 1995

Auf Grund von Art. 97 Abs. 1 Nr. 3 und Art. 97 Abs. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und Art. 25 Abs. 1 und Art. 38 Abs. 3 Nrn. 3 und 4 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Begriffe

(1) [1]Campingplätze sind Plätze, die während des ganzen Jahres oder wiederkehrend während bestimmter Zeiten des Jahres betrieben werden und die zum Aufstellen und Bewohnen von mehr als drei Zelten oder Wohnfahrzeugen bis zu 10 m Länge und 3 m Höhe bestimmt sind; gelegentlich und nur für kurze Zeit eingerichtete Zeltlager sind keine Campingplätze. [2]Wohnfahrzeuge sind Falt- und Klappanhänger, Wohnanhänger (Caravans) und motorisierte Wohnfahrzeuge (Wohnmobile), die so beschaffen sind, daß sie jederzeit zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen werden können.

(2) [1]Standplatz ist die zum Aufstellen des Zeltes oder Wohnfahrzeugs und eines zugehörigen Kraftfahrzeugs bestimmte Fläche. [2]Es werden unterschieden

1. touristisch zu nutzende Standplätze, die einem wechselnden Personenkreis längstens für die Dauer von acht Wochen überlassen werden dürfen oder die für Durchreisende bestimmt sind,
2. längerfristig nutzbare Standplätze, die auch für einen darüber hinausgehenden Zeitraum für vorübergehende Aufenthaltszwecke vergeben werden dürfen.

§ 2

Allgemeine Anforderungen

(1) [1]Campingplätze sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instandzuhalten, daß durch ihren Betrieb und den Zu- und Abgangsverkehr keine unzumutbaren Störungen für die Umgebung verursacht und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden; sie dürfen keinen unzumutbaren Störungen ausgesetzt sein. [2]Es kann verlangt werden, daß Schutzstreifen angelegt und bepflanzt werden.

(2) Campingplätze sind der Landschaft entsprechend zu bepflanzen und ihr gut einzufügen.

§ 3

Zufahrt, Fahrwege

(1) [1]Campingplätze müssen an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche liegen oder mit ihr über eine befahrbare, rechtlich gesicherte Zufahrt verbunden sein. [2]Die Zufahrt muß mindestens 5,5 m breit und auch für Löschfahrzeuge der Feuerwehr befahrbar sein.

(2) Für die vor der Abfertigungsstelle wartenden Fahrzeuge ist ein Stauraum außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche anzuordnen.

(3) [1]Campingplätze müssen durch innere Fahrwege ausreichend erschlossen werden. [2]Die Fahrwege müssen für Löschfahrzeuge der Feuerwehr befahrbar sein; das gilt nicht für Stichwege von höchstens 50 m Länge.

§ 4

Standplätze

(1) [1]Standplätze müssen mindestens 75 m², wenn die Kraftfahrzeuge auf gesonderten Stellplätzen abgestellt werden, mindestens 65 m² groß sein. [2]Sie sind dauerhaft zu kennzeichnen.

(2) Standplätze müssen von Kläranlagen und Sickeranlagen mindestens 50 m entfernt sein.

(3) [1]Zelte und Wohnfahrzeuge einschließlich der Vorzelte müssen jederzeit ortsveränderlich sein. [2]Wohnfahrzeuge auf touristisch zu nutzenden Standplätzen müssen zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen sein.

(4) Auf den Standplätzen dürfen feste Anbauten, Unterbauten, Einfriedungen und ähnliche bauliche Anlagen nicht errichtet werden.

§ 5

Stellplätze

[1]Soweit die Kraftfahrzeuge nicht auf den Standplätzen abgestellt werden sollen, ist für jeden Standplatz ein gesonderter Stellplatz herzustellen. [2]Stellplätze für Besucher können verlangt werden.

§ 6

Brandschutz

(1) [1]Campingplätze sind durch mindestens 5 m breite Brandgassen in einzelne Abschnitte zu unterteilen. [2]Ein Abschnitt darf nicht mehr als 20 Standplätze umfassen.

(2) Es kann verlangt werden, daß Brandschutzstreifen zu besonders gefährdeten Teilen des Campingplatzes oder zu angrenzenden Grundstücken angelegt werden.

(3) [1]Auf dem Campingplatz sind geeignete Feuerlöscher in ausreichender Zahl bereitzuhalten. [2]Art, Zahl und Aufstellort sowie eine gegebenenfalls erforderliche Löschwasserentnahmemöglichkeit sind im Einzelfall mit der örtlichen Feuerwehr festzulegen.

§ 7

Trinkwasserversorgung

(1) Je Standplatz und Tag müssen mindestens 200 l einwandfreies Trinkwasser aus einer Trinkwasserversorgungsanlage zur Verfügung stehen.

(2) [1]Für je 100 Standplätze müssen mindestens sechs zweckmäßig verteilte Trinkwasserzapfstellen mit Schmutzwasserabläufen vorhanden sein. [2]Sie müssen gekennzeichnet und von den Abortanlagen räumlich getrennt sein. [3]Bei Zapfstellen im Freien ist der Boden in einem Umkreis von mindestens 2 m zu befestigen.

§ 8

Waschräume

(1) [1]Für je 100 Standplätze müssen mindestens 16 Waschplätze und 8 Duschen vorhanden sein. [2]Sie sind jeweils zur Hälfte in für Frauen und Männer getrennten Waschräumen anzuordnen. [3]Ein Viertel der Waschplätze und die Duschen sind in Einzelzellen einzurichten.

(2) Die Wände der Räume bis zu einer Höhe von mindestens 1,5 m und die Fußböden müssen leicht gereinigt werden können.

§ 9

Geschirrspül- und Wäschespüleinrichtungen

[1]Für je 100 Standplätze müssen mindestens drei Geschirrspülbecken und mindestens drei Wäschespülbecken von den Waschräumen und Abortanlagen räumlich getrennt vorhanden sein; die Wäschespülbecken können zum Teil durch Waschmaschinen ersetzt werden. [2]Mindestens die Hälfte dieser Becken muß eine Warmwasserversorgung erhalten. [3]§ 7 Abs. 2 Satz 3 und § 8 Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 10

Abortanlagen

(1) Für je 100 Standplätze müssen für Frauen mindestens acht Aborte, für Männer mindestens vier Aborte und mindestens vier Urinale vorhanden sein.

(2) [1]Die Abortanlagen müssen für Frauen und Männer getrennte Aborträume mit Vorräumen haben. [2]In den Vorräumen ist für je sechs Aborte oder Urinale mindestens ein Waschbecken anzubringen. [3]Die Vorräume dürfen nicht als Waschräume im Sinn des § 8 Abs. 1 genutzt werden.

(3) § 8 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 11

Einrichtungen zugunsten Behinderter

Auf Campingplätzen mit mehr als 200 Standplätzen müssen mindestens ein Waschplatz sowie eine Dusche und ein Abort für Behinderte, insbesondere Rollstuhlfahrer, geeignet und stufenlos zugänglich sein.

§ 12

Anlagen für Abwässer, Wertstoffe und feste Abfallstoffe

(1) [1]In räumlicher Verbindung mit den Abortanlagen sind Einrichtungen zum Einbringen derjenigen Abwässer und Fäkalien herzustellen, die in den in Wohnfahrzeugen und Zelten vorhandenen Waschbecken, Spülen und Aborten anfallen. [2]Für Wohnmobile ist eine überfahrbare Einrichtung zur Entleerung der Abwasser- und Fäkalientanks vorzusehen.

(2) [1]Für die vorübergehende Aufnahme von Wertstoffen und festen Abfallstoffen sind ausreichende Behälter auf einem Sammelplatz aufzustellen. [2]Der Sammelplatz muß gegen den übrigen Campingplatz ausreichend abgeschirmt sein.

§ 13

Beleuchtung

(1) Die Fahrwege von Campingplätzen müssen eine ausreichende elektrische Beleuchtung haben.

(2) Die Waschräume und die Abortanlagen müssen eine ausreichende elektrische Beleuchtung haben.

§ 14

Sonstige Einrichtungen

(1) Campingplätze müssen einen jederzeit zugänglichen Fernsprechanschluß mit gebührenfreiem Notruf haben.

(2) An den Eingängen zu Campingplätzen ist an gut sichtbarer Stelle ein Lageplan des Campingplatzes anzubringen, aus dem die Fahrwege, die Brandgassen und die Brandschutzstreifen sowie die Standorte der Feuerlöscher und der Fernsprechanschlüsse deutlich lesbar und dauerhaft ersichtlich sein müssen.

(3) An geeigneten Stellen sind auf den Campingplätzen Hinweise anzubringen, die deutlich lesbar und dauerhaft mindestens enthalten müssen:

1. Name und Anschrift der Person, die den Campingplatz betreibt,
2. Lage des Fernsprechanschlusses,
3. Anschrift und Rufnummer der Polizei, der Feuerwehr, der nächsten Einrichtung des Rettungsdienstes (Rettungswache oder Rettungsleitstelle),
4. Name, Anschrift und Rufnummer der nächsten Arztpraxis und der nächsten Apotheke.

§ 15

Bauvorlage

(1) Als zusätzliche Bauvorlage ist ein Plan einzureichen, dessen Maßstab nicht kleiner als 1:500 ist und in dem darzustellen bzw. einzutragen sind

1. die räumliche Anordnung und die Art der Bepflanzung,
2. die inneren Fahrwege und ihre Breite,
3. die Brandgassen, Brandschutzstreifen und ihre Breite,
4. die Abgrenzung der einzelnen Standplätze,
5. eine fortlaufende Numerierung der Standplätze,
6. die Nutzungsart der Standplätze (§ 1 Abs. 2 Satz 2),
7. die Stellplätze für Kraftfahrzeuge, soweit diese nicht auf den Standplätzen abgestellt werden.

(2) [1]In der Baubeschreibung ist die Anzahl der Standplätze, der Anteil der touristisch zu nutzenden und der längerfristig nutzbaren Standplätze an der Gesamtzahl der Standplätze in Prozenten sowie die Anzahl der Einrichtungen nach den §§ 7 bis 11 anzugeben. [2]Soweit erforderlich, ist die Lage dieser Einrichtungen zu erläutern.

§ 16

Betriebsvorschriften

(1) Während des Betriebs des Campingplatzes muß eine Aufsichtsperson (Platzwart) ständig erreichbar sein.

(2) Wer den Campingplatz betreibt, hat dafür zu sorgen, daß

1. nach Maßgabe der Baugenehmigung touristisch zu nutzende Standplätze nicht längerfristig genutzt werden,
2. über die Belegung der einzelnen Standplätze ein schriftlicher Belegungsnachweis (zeitliche und namentliche Erfassung der Nutzer je Standplatz) geführt und zusammen mit einem Übersichtsplan auf dem Campingplatz bereitgehalten wird; der Übersichtsplan muß die Lage, die Numerierung und die Nutzungsart (§ 1 Abs. 2 Satz 2) der Standplätze nach Maßgabe der Baugenehmigung aufzeigen,
3. die Brandgassen und die Brandschutzstreifen von baulichen Anlagen, von Gegenständen, die Brand übertragen oder Löschmaßnahmen behindern können und von Unterholz ständig freigehalten werden; Grasbewuchs muß kurz gehalten werden,
4. die Feuerlöscher in Abständen von höchstens einem Jahr durch einen fachkundigen Wartungsdienst geprüft werden,
5. die in den §§ 7 bis 12 genannten Einrichtungen in funktionsfähigem und hygienisch einwandfreiem Zustand gehalten werden,
6. die Wertstoffe, Abfälle und die Abwässer in die dafür vorgesehenen Einrichtungen verbracht werden.

§ 17

Zwischenwerte, Abweichungen

(1) Bei der Berechnung der in den §§ 7 bis 11 genannten Anlagen und Einrichtungen sind Zwischenwerte zu bilden.

(2) [1]Abweichungen können insbesondere zugelassen werden

1. für Campingplätze mit bis zu 50 Standplätzen und für Jugendzeltplätze von den Vorschriften in § 3 Abs. 2, § 9, § 13 Abs. 1, § 14 Abs. 2, § 16 Abs. 1,
2. für Jugendzeltplätze darüber hinaus von den Vorschriften in § 4 Abs. 1, § 5, § 7 Abs. 2, § 8 Abs. 1 Satz 3, § 12 Abs. 1 Satz 2,
3. für Campingplätze mit bis zu zehn Standplätzen zusätzlich zu Nr. 1 von den Vorschriften in § 4 Abs. 1 Satz 2, § 10 Abs. 2 Satz 1, § 12 Abs. 1, § 14 Abs. 1.

[2]Im übrigen bleibt Art. 77 Abs. 1 BayBO unberührt.

§ 18

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 25 Abs. 3 Nr. 1 bzw. Art. 38 Abs. 4 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift des § 16 Abs. 2 zuwiderhandelt.

§ 19

Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1995 in Kraft, sie tritt mit Ablauf des 30. September 1998 außer Kraft.

(2) Die Betriebsvorschriften des § 16 sind auch auf die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestehenden Campingplätze anzuwenden.

München, den 22. September 1995

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

215–3–1–1–I

Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes

Vom 22. September 1995

Auf Grund von Art. 31 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayRS 215–3–1–I), geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1993 (GVBl S. 522), und § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden (BayRS 200–1–S) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die **Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes – AVBayFwG –** (BayRS 215–3–1–1–I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Juni 1994 (GVBl S. 515), wird wie folgt geändert:

In § 18 Abs. 1 erhalten die Sätze 1 und 2 folgende Fassung:

„[1]Der Staat unterhält Landesfeuerwehrschulen in Geretsried, in Lappersdorf bei Regensburg und in Würzburg. [2]Sie führen die Bezeichnungen „Staatliche Feuerwehrschule Geretsried", „Staatliche Feuerwehrschule Regensburg" und „Staatliche Feuerwehrschule Würzburg"."

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1995 in Kraft.

München, den 22. September 1995

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

230–1–16–U

Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung der Zweiten und Dritten Änderung des Regionalplans der Region Main-Rhön (3)

Vom 12. September 1995

Auf Grund des Art. 18 Abs. 7 in Verbindung mit Abs. 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayRS 230–1–U) hat das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen im Einvernehmen mit den übrigen Staatsministerien die Zweite und Dritte Änderung des Regionalplans der Region Main-Rhön (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung des Regionalplans vom 5. Juli 1988 (GVBl S. 257, BayRS 230–1–16–U) und – zuletzt – der Vierten Änderung vom 14. Juli 1994 (GVBl S. 668)), für verbindlich erklärt.

Die Zweite Änderung betrifft die Gebiete, die zu Bannwald erklärt werden sollen. Die Dritte Änderung betrifft die Grenzlandfortschreibung.

Die Änderungen des Regionalplans sind bei der kreisfreien Stadt Schweinfurt und den Landratsämtern Bad Kissingen, Haßberge, Rhön-Grabfeld und Schweinfurt zur Einsichtnahme für jedermann ab 1. Oktober 1995 ausgelegt. Die Auslegungszeiten richten sich nach den jeweils festgelegten Zeiten für den Parteiverkehr.

Die Änderungen treten am 1. Oktober 1995 in Kraft.

München, den 12. September 1995

Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen

Dr. Thomas Goppel, Staatsminister

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München
Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier.**

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01/02, Telefax 0 89/42 84 88, Bankverbindung: Postgiroamt München, Kto. 25 05 60-800, BLZ 700 100 80

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich DM 46,20 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer), für Einzelnummern bis 8 Seiten DM 3,00, für weitere 4 angefangene Seiten DM 0,70, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM 0,70 + Versand.

ISSN 0005-7134